

Universität Bielefeld D-33615 Bielefeld

An
Prof. Dr. Joachim Goebel
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes
Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

*Per E-Mail: joachim.goebel@mkw.nrw.de
sebastian.bramorski@mkw.nrw.de*

10.07.2018

Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes

Sehr geehrter Herr Professor Goebel,

gerne kommen die Landesrektorenkonferenz und die Kanzlerkonferenz der Universitäten in Nordrhein-Westfalen der Aufforderung zur Stellungnahme zum obengenannten Gesetzentwurf nach.

Den Anmerkungen zu einzelnen Regelungen möchten wir vorausschicken, dass wir in dem Entwurf das grundlegende hochschulpolitische Anliegen der Landesregierung auf überzeugende Weise umgesetzt sehen. Die Hochschulleitungen der nordrhein-westfälischen Universitäten begrüßen ganz ausdrücklich die Wiederherstellung der Hochschulautonomie und die Stärkung der eigenverantwortlichen Gestaltungskraft der Hochschulen. Hierzu zählen insbesondere der Wegfall der Rahmenvorgaben, des ministeriellen Zurückbehaltungsrechtes hinsichtlich eines Teils des staatlichen Zuschusses, der Möglichkeit ministerieller Vorgaben für die Hochschulentwicklungsplanung sowie die Rückkehr zur Vereinbarung strategischer Ziele anstelle eines Landeshochschulentwicklungsplans. Auf diese Weise wird das Verhältnis zwischen Land und Hochschulen wieder auf ein Zusammenwirken auf Augenhöhe gehoben, was den Universitäten jene Freiräume öffnet, die sie für eine erfolgreiche Entwicklung im nationalen und internationalen Wettbewerb benötigen.

Unter dem Gesichtspunkt, dass ein Hochschulgesetz nach Möglichkeit auf Detailsteuerung verzichten und sich vielmehr auf Rahmenbedingungen konzentrie-

Der Vorsitzende der
LRK NRW

**Prof. Dr.
Gerhard Sagerer**

Rektor der
Universität Bielefeld

Geschäftsstelle:
Frauke Rogalla
c/o Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld
Tel. 0521.106.67000
Fax 0521.106.6464
rogalla@lrk-nrw.de

Der Sprecher der
Kanzlerinnen und Kanzler
der Universitäten NRW

Dr. Roland Kischkel

Kanzler der
Bergischen Universität
Wuppertal

Referentin:
Dr. Simona Bevern
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal
Tel. 0202.439.2226/2227
Fax 0202.439.3021
KanzlerNRW@uni-
wuppertal.de

ren sollte, werden beispielsweise ebenfalls die Streichung der Zivilklausel, des Verbots einer Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen sowie der gesetzlichen Vorgaben bezüglich eines Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen begrüßt. Diese Regelungen im Gesetz entfallen zu lassen, hebt die Eigenverantwortung der Hochschulen und ihrer Gremien hervor, selbst angemessene Antworten darauf zu geben, wie Hochschulen Impulse für eine friedliche Entwicklung geben, wie sie die Beschäftigungsbedingungen ihres Personals verbessern und wie akademische Lehrveranstaltungen bedarfsgerecht und in der benötigten Formenvielfalt gestaltet werden können.

Im Folgenden möchten wir Anmerkungen zu einzelnen Regelungen herausheben, die aus Sicht der nordrhein-westfälischen Universitäten noch weitere Berücksichtigung finden sollten:

1. Optionenmodell Bauherreneigenschaft | § 2 Abs. 8

Die Universitäten begrüßen ausdrücklich den neuen § 2 Absatz 8, der den Hochschulen die Übernahme der Bauherreneigenschaft ermöglicht. Mit der Formulierung der auch „teilweise“ möglichen Übertragung der Bauherreneigenschaft in Satz 1 in Verbindung mit der Festlegung auf die Übernahme „sämtlicher Baumaßnahmen“ in Satz 2 würde der Gesetzgeber allerdings die Bandbreite möglicher Optionen stark einschränken und insbesondere die Übertragung bestimmter Sektoren der Bauherrenverantwortung, zum Beispiel der Baumaßnahmen des laufenden Betriebs oder Modernisierung, ausschließen. Ein solcher Ausschluss würde den mit dem weiter verstandenen Optionsmodell verbundenen Chancen enge Grenzen setzen.

2. Interne Hochschulorganisation | § 17, § 22 Abs. 2

§ 17 Abs. 3: Mitwirkung der Findungskommission bei der Vorbereitung der Wahl der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4, der unverändert bleiben soll, erfolgt die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren auf Vorschlag der (designierten) Rektorin oder des (designierten) Rektors. Konsequenterweise sollte insofern im Folgenden klargestellt werden, dass die Vorbereitung der Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren nicht zu den Aufgaben der Findungskommission gehört.

§ 22 Abs. 2: Zusammensetzung des Senats

Die Universitätsleitungen begrüßen, dass die Zusammensetzung der Senate in Hinblick auf die Repräsentation der unterschiedlichen Statusgruppen offener geregelt werden soll. Dies stärkt die Eigenverantwortung der Hochschulen, wirksame Formen der Partizipation der Mitgliedergruppen im Senat, aber auch in den übrigen Gremien der Universität zu schaffen und mit Leben zu füllen.

3. Studium und Lehre | §§ 58 - 58a, § 61 Abs. 1a

§ 58 Abs. 1 Satz 3: Leitbild für die Lehre

In § 58 Abs. 1 Satz 3 wird – in Anlehnung an die Studienakkreditierungsverordnung – festgelegt, dass jede Hochschule als Voraussetzung für die Akkreditierung eines Studiengangs über ein Leitbild für die Lehre verfügen muss. Da dies bereits in der Musterrechtsverordnung der Länder Erwähnung findet, scheint eine erneute Nennung im Hochschulgesetz des Landes obsolet. Wir schlagen daher die Streichung des Satzes 3 vor.

§ 58 Abs. 2a: Experimentierklausel

Mit der Änderung des § 58 Abs. 2a Satz 1 wird eine Experimentierklausel eingeführt, die es den Hochschulen ermöglichen soll, Reformmodelle in der Studieneingangsphase und darüber hinaus im weiteren Studienverlauf zu erproben. Diese Experimentierklausel wird im Grundsatz ausdrücklich begrüßt. Es muss jedoch insbesondere auch in Hinblick auf die Studieneingangsphase sichergestellt sein, dass die Lehre in den Studieneingangsphasen vollständig auf die Lehrverpflichtungen der dort Lehrenden und damit auf die Aufnahmekapazitäten angerechnet wird, und, dass begleitend auch die entsprechende Anpassung des BA-FöG erfolgt.

§ 58a: Studienberatung; Studienverlaufsvereinbarung

Im Vorfeld zur Gesetzesnovelle hatten sich die Universitäten dafür ausgesprochen keine detaillierten Ausführungen zu Studienberatung und -verlaufsvereinbarungen vorzunehmen. Die Formulierung des §58a sowie weiteren Regelungen im Bereich Studium und Lehre gewähren den Universitäten jedoch den nötigen Handlungsspielraum in diesem Feld.

§ 61 Abs. 1a: Individualisierte Regelstudienzeit

Die Regelungen zur individualisierten Regelstudienzeit haben in der Praxis keine Anwendung gefunden und sollten daher entfallen.

4. Berufungsverfahren und Tenure Track | § 31, § 38, § 38a

§ 31 Abs. 1 Satz 2: Berufungsentscheidungen im Fachbereich Medizin

An die Stelle des Einvernehmens zwischen einer Medizinischen Fakultät und dem Universitätsklinikum in Berufungsverfahren soll die Pflicht lediglich zur Herstellung des Benehmens mit dem Universitätsklinikum treten.

§ 38 Abs. 1 Nr. 4 und 5: Berufungsverfahren

Die Universitätsleitungen begrüßen ausdrücklich die Einführung der Nummern 4 und 5, die den Verzicht auf eine Ausschreibung in besonderen Fällen der Qualitätssicherung eröffnen.

§ 38a: Tenure Track

Mit § 38a wird eine gravierende hochschulgesetzliche Regelungslücke geschlossen. Dies gibt den nordrheinwestfälischen Universitäten für ihre Tenure Track-Verfahren eine geeignete Rechtsgrundlage. Dabei ist allerdings sicherzustellen, dass die Neuregelungen nicht hinter die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zurückfallen. Das Ministerium wird daher gebeten, einzelne Formulierungen in Rücksprache mit den betroffenen Hochschulen darauf hin zu prüfen, ob sie bestehende Tenure Track-Konzepte nicht unnötig einschränken. Ob sich die Regelungen in der Praxis tatsächlich bewähren, sollte zudem durch die Hochschulen und das Ministerium nach angemessener Frist gemeinsam überprüft werden.

5. Weitere Aspekte

Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Zur Zielgruppe des § 46a sollten alle Hilfskräfte gehören, die in einem Bachelor Studiengang eingeschrieben sind oder über einen Bachelor Abschluss verfügen und in einem Master Studiengang eingeschrieben sind. Bei dieser Personengruppe steht unzweifelhaft das Studium im Vordergrund, sodass sie nicht als Arbeitnehmer in die Zuständigkeit der Personalvertretungen fallen sollten.

Forschungsinformationssysteme und Datenschutz

Die für Forschungsinformationssysteme erforderliche Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung sollte unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes auf eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gestellt werden.

Umsatzsteuer bei Hochschulkooperationen

Die Hochschulen bitten das Ministerium um eine erneute Prüfung, ob die Änderungen im Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG) im Hochschulgesetz für alle Kooperationen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereichs, beispielsweise der Hochschulen untereinander, mit Studierendenwerken oder anderen Einrichtungen, bereits ausreichend Berücksichtigung gefunden haben.

Dieser gemeinsamen Stellungnahmen sind weitere Stellungnahmen der Institutionen und Gremien der nordrhein-westfälischen Universitäten angefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sagerer
Vorsitzender der LRK NRW



Dr. Roland Kischkel
Sprecher der Kanzlerinnen und Kanzler der
Universitäten NRW

Bergische Universität Wuppertal D-42097 Wuppertal

Prof. Dr. Joachim Goebel
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: joachim.goebel@mkw.nrw.de
sebastian.bramorski@mkw.nrw.de

Wuppertal, den 10.07.2018

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes

hier: Formulierungsvorschlag Optionsmodell (§ 2 Abs. 8 HG-E)

Sehr geehrter Herr Professor Goebel,

in der gemeinsamen Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz und der Kanzlerkonferenz vom 10. Juli 2018 hatten wir die grundsätzlich positive Bewertung des § 2 Abs. 8 HG-E als Schritt in die richtige Richtung mit dem Hinweis versehen, das Optionsmodell müsse möglichst flexibel und für viele Hochschulen umsetzbar im Gesetz verankert werden. Die Universitäten stimmen den Ausführungen von Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen in ihrem Bericht über die wissenschaftlichen Schwerpunkte der Landesregierung an den Wissenschaftsausschuss am 27. September 2017 uneingeschränkt zu: *„Die Bereitstellung bedarfsgerechter Infrastrukturen hängt dabei nicht allein von der Verfügbarkeit finanzieller Mittel ab, sondern es kann auch ein entscheidender Vorteil sein, wenn die Hochschulen Infrastrukturen gemäß ihren Bedürfnissen selbst planen und bauen bzw. errichten können.“*

Die Verwirklichung dieses Ziels ist nur dann möglich, wenn das Optionsmodell auf eine angemessene gesetzliche Grundlage gestellt wird und wenn den Hochschulen für die Wahrnehmung baulicher Aufgaben auch die hierfür jeweils erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Hochschulen gehen davon aus, dass der Finanzierungsparameter, welcher für den BLB NRW gilt, bei einer vollständigen oder teilweisen Übertragung der Bauherreneigenschaft in gleicher Weise für sie Anwendung findet. Ein mittelfristig verbindlich zur Verfügung stehendes Baubudget würde die Planungen von Baumaßnahmen, die in der Regel eine lange Vorlauf- und Planungszeit erfordern, deutlich vereinfachen.

Damit die Gesetzesänderung ihre für die Hochschulen positive Wirkung entfalten kann, halten wir die folgende Modifikation des **§ 2 Absatz 8** der Gesetzesnovelle für erforderlich:

(8) ¹Auf Antrag einer Hochschule **wird** die Bauherreneigenschaft an **Teilen oder der Gesamtheit der** ihr seitens des Landes überlassenen Liegenschaften ganz oder teilweise auf diese Hochschule übertragen, soweit ihr diese Aufgabe nicht bereits durch Gesetz zugewiesen ist. ²Dabei nehmen die Hochschulen die öffentlichen Aufgaben **ganz oder teilweise** wahr. **Die teilweise Übertragung der Bauherreneigenschaft kann Baumaßnahmen des laufenden Betriebs und/oder der Bauunterhaltung und/oder der Planung und Errichtung von Neubauten betreffen.** ⁴Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Nähere durch Rechtsverordnung. ⁵Zu dieser Rechtsverordnung kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gerne bieten wir an, dass sich unsere Expertinnen und Experten zeitnah und parallel zum Gesetzgebungsverfahren in die Formulierung und Ausgestaltung der erforderlichen Verwaltungsvorschriften einbringen, damit das Gesetz nach seiner Verabschiedung möglichst schnell in die Praxis überführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Roland Kischkel



Universität zu Köln • Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln

An das
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
z.Hd. des leitenden Ministerialrats
Prof. Dr. iur. Joachim Goebel
Leiter der Gruppe 23 - Recht im Hochschulbereich,
Diversity Management

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Der Rektor

Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln
Telefon +49 221 470-2201
Telefax +49 221 470-4893
rektor@uni-koeln.de

Köln, 09.07.2018

Stellungnahme der Universität zu Köln zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes NRW

Sehr geehrter Herr Professor Goebel,

beigefügt finden Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme die Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln zum Referentenentwurf, die dieser in seiner Sondersitzung am 4. Juli 2018 beschlossen hat.

Darüber hinaus haben sich bei der universitätsinternen Befassung mit dem Referentenentwurf gewisse Klärungsbedarfe und Detailfragen zu den Neuregelungen im Bereich Tenure Track (§ 38a) und den neuen Möglichkeiten des Ausschreibungsverzichtes (§ 38 Abs. 1) ergeben. Die Universität zu Köln begrüßt die Neuregelungen im Grundsatz, bittet aber um Prüfung, ob einzelne dieser Bestimmungen ihr bestehendes Tenure Track-Konzept nicht unnötig einschränken. Hierzu füge ich Ihnen ergänzend eine entsprechende Anlage an.

Mit freundlichen Grüßen


Professor Dr. Axel Freimuth
Rektor der Universität zu Köln

Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes NRW

Der Senat der Universität zu Köln begrüßt – unbeschadet zum Teil abweichender Einschätzungen einzelner Regelungen – die grundsätzliche Stoßrichtung des Referentenentwurfs, den Hochschulen einen größeren Gestaltungsspielraum einzuräumen. Er sieht sich in seinem Konzept eines verantwortlichen Umgangs mit Autonomie auf der Grundlage einer qualifizierten Mitbestimmung aller Gruppen der Universität bestärkt. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich – bei gleichsam stillschweigender Zustimmung im übrigen – auf solche Vorschriften des Referentenentwurfs, die Gegenstand eingehender Beratungen und Diskussionen im Senat der Universität zu Köln waren.

Auf Zustimmung stößt zunächst die Abschaffung eines verbindlichen Landeshochschulentwicklungsplanes. Der Senat regt allerdings an, **§ 6 Abs. 1 Satz 2** (am Ende) klarstellend um den Zusatz zu ergänzen, dass der Abstimmungsprozess mit den Hochschulen erfolgt. Darüber hinaus sollte die Festlegung von Zielvorgaben auch im Benehmen mit der Hochschule (und nicht nur im Benehmen mit dem Hochschulrat) erfolgen (**§6 Abs. 4**).

Die Streichung von **§ 34a** (Abschaffung der Verankerung des Rahmenkodex Gute Arbeit im Hochschulgesetz) wird begrüßt. Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen, die die Universität zu Köln mit dem „Vertrag über gute Beschäftigung“ gemacht hat, schlägt der Senat vor, dass der Gesetzgeber in Anknüpfung an **§ 3 Abs. 4 Satz 3** (angemessene Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Personals an guten Beschäftigungsbedingungen) in **§ 6 Abs. 2** als weiterer Regelungsgegenstand von Hochschulverträgen Regelungen zur guten Beschäftigung genannt werden.

Im Blick auf die Neuregelungen in **§§ 11a** und **22 Abs. 2** möchte der Senat nachdrücklich seine Auffassung formulieren, daß funktionierende partizipative Strukturen an Hochschulen von elementarer Bedeutung für die weitere Entwicklung von Forschung und Lehre sind. Die Universität zu Köln hat in den zurückliegenden Jahren mit ihrem Modell einer qualifizierten Mitbestimmung sehr gute Erfahrungen gemacht; für sie ist es deshalb von besonderer Bedeutung, daß gesetzgeberische Entschei-

dungen derartige Formen der Realisierung von Hochschulautonomie auch in Zukunft ermöglichen.

Kontrovers wurde im Senat die Abschaffung des Gebots von Zivilklauseln (**§ 3 Abs. 6**) erörtert. Dabei standen sich im wesentlichen zwei Auffassungen gegenüber: Die eine sieht in der gesetzlichen Verankerung und der Verpflichtung für alle Hochschulen des Landes ein stärkeres Signal; die Gegenauffassung betont vor allem, daß eine freiwillige Regelung in der Grundordnung einem derartigen Bekenntnis eine besondere Glaubwürdigkeit verleihe. Übereinstimmung bestand im Senat darin, die derzeit in der Grundordnung der UzK verankerte Zivilklausel beizubehalten. Im Ergebnis stimmte der Senat mit 9 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen für die Abschaffung des gesetzlichen Gebots von Zivilklauseln.

Weitere, im wesentlichen Lehre und Studium betreffende Vorschriften im Referentenentwurf kommentiert der Senat wie folgt:

- Vor dem Hintergrund der guten Erfahrungen und konstruktiven Beratungen mit institutionalisierten Studienbeiräten empfiehlt der Senat deren obligatorische Beibehaltung (**§ 28 Abs. 8**).
- Entsprechendes gilt für die Vertretung der studentischen Hilfskräfte (**§ 46a**). Die Universität zu Köln hat mit dem SHK-Rat in den zurückliegenden Jahren gute Erfahrungen gemacht und hält dessen gesetzliche Institutionalisierung für sinnvoll.
- Die Einführung eines Instruments der Studienverlaufsvereinbarung (**§ 58 Abs. 3**) wird abgelehnt. Mit einer entsprechenden Streichung könnte sodann auch die Regelung in **§ 58a Abs. 4** entfallen. Es erscheint grundsätzlich vorzugswürdig, den Hochschulen auch die Entscheidungen darüber zuzuweisen, wie nach einer bestimmten Zeit des erfolglosen Studiums eine angemessene Hilfestellung und Beratung geboten werden kann.
- Mit großer Mehrheit (zwei Gegenstimmen, eine Enthaltung) befürwortet der Senat ferner die Abschaffung des Verbots von Anwesenheitspflichten (**§ 64 Abs. 2a**). Er hält es aber für sinnvoll, daß der Gesetzgeber die Hochschulen verpflichtet, eigene – an zwingenden Sachgründen orientierte und ggf. fachspezifisch differenzierte – Regelungen zu erlassen.

Schließlich möchte der Senat der Universität zu Köln noch folgende weitere Ergänzungen des Referentenentwurfes anregen:

- Die Gleichstellungsbeauftragte sollte in **§ 22 Abs. 2** als nicht stimmberechtigtes Mitglied im Senat explizit aufgelistet werden.
- Der Senat der Universität zu Köln begrüßt ausdrücklich die Regelung des Tenure Track in einem eigenen Paragraphen (**§ 38a**). Dies schließt eine wesentliche hochschulgesetzliche Regelungslücke. Er bittet allerdings, einzelne Formulierungen darauf hin zu prüfen, ob sie bestehende Tenure Track-Konzepte nicht unnötig einschränken.
- Ebenso begrüßt der Senat der Universität zu Köln ausdrücklich die in **§ 38 Abs. 1** neu eingeführten bzw. präzisierten Fälle eines Ausschreibungsverzichts, insbesondere den neuen Fall Nr. 4 für ‚Leiterinnen und Leiter einer Nachwuchswuchsgruppe‘. Er sieht die Chance, auf dieser Basis Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, dies sich durch die Einwerbung einer entsprechend hochrangigen Nachwuchsgruppenleitung besonders herausragende Eignung bewiesen haben, frühzeitig an die Universität zu binden und ihnen attraktive Perspektiven zu bieten.
- Der Senat regt ferner zu **§ 39 Abs. 7** an, Hochschuldozentinnen und -dozenten analog zu anderen Bundesländern, etwa Baden-Württemberg, das Führen eines ProfessorInnentitels zu ermöglichen, gegebenenfalls in einer Sonderform eines/einer „Professor bzw. Professorin mit Schwerpunkt Lehre“. Die UzK hält diese Lösung der nordrhein-westfälischen gegenüber für vorzugswürdig, da Hochschuldozentinnen und -dozenten auch in NRW professorabel qualifiziert sind. Auf diese Weise könnte zugleich die akademische Bezeichnung ‚Lecturer‘, die durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz allein für diese neue Stellenkategorie reserviert wurde, wieder für die bis dahin damit treffender bezeichneten Stellengruppen verwendet werden.
- Die Reduktion der Treffen des Hochschulrates mit den in **§ 51 Abs. 5a** benannten Personen(kreisen) auf „mindestens einmal im Jahr“ wird abgelehnt. Angesichts der erweiterten Befugnisse des Hochschulrates wird ein kürzerer Beratungsturnus für erforderlich gehalten.

- Weiterhin wird vorgeschlagen, in **§ 58a** die dort geregelte Beratung der Studierenden durch die Hochschulen in allen Fragen des Studiums sachlich zu erweitern insoweit, als auch die Beratung durch die Hochschule im Blick auf die allgemeine Studienorientierung einbezogen wird.
- Es wird ferner angeregt, in die Gruppe derjenigen, für die nachteilsausgleichende Regelungen zu schaffen sind, auch Personen in Elternzeit sowie pflegende Angehörige einzubeziehen (**§ 64 Abs. 1 Nr. 5**).
- In **§ 64 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 2a Satz 3** sollten jeweils nach den Worten „oder chronischen Erkrankungen“ die Worte „oder psychischen Erkrankungen“ eingefügt werden. Zudem erscheint es sinnvoll, im Blick auf Nachteilsausgleiche durchgehend von Studien- und Prüfungsleistungen zu sprechen.

Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des Senats vom 4. Juli 2018.

Köln, den 9. Juli 2018



Axel Freimuth
Senatsvorsitzender

ANLAGE: Anmerkungen der Universität zu Köln zu Neuregelungen im Bereich des Ausschreibungsverzichtes und des "Tenure Track" (§ 38 und § 38a)

Die Universität zu Köln (UzK) begrüßt ausdrücklich die Regelung des Tenure Track in einem eigenen Paragraphen. Dies schließt eine wesentliche hochschulgesetzliche Regelungslücke. Sie bittet allerdings, einzelne Formulierungen darauf hin zu prüfen, ob sie bestehende Tenure Track-Konzepte nicht unnötig einschränken. Das Tenure Track-Konzept der Universität zu Köln ist gut etabliert, auf dieser Basis ist sie im Rahmen des Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (WISNA) außerordentlich erfolgreich gewesen.

Im Detail betrifft dies folgende Aspekte:

Zu § 38 a:

- Bisher erfolgen Evaluationen in Tenure Track-Verfahren an der UzK auf Grundlage eines Kriterienkatalogs der Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure-Track-Verfahren. Die gewählte Formulierung in **§ 38a Abs. 1** scheint jedoch enger zu greifen und verbindliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu implizieren. Die UzK regt daher folgende Anpassung der Formulierung an, die allen Hochschulen an dieser Stelle den nötigen Gestaltungsspielraum einräumen würde: *„... die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit ... unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass zu Beginn im Einzelnen festzulegende **Qualitäts- oder Leistungsanforderungen** während der Juniorprofessur erfüllt werden, die in einem Evaluierungsverfahren gemäß § 38a Absatz 3 Satz 1 festgestellt werden.“*
- **§ 38a Abs. 3 Satz 2** ermöglicht nun explizit eine Zusammenführung von Evaluierungs- und (ggf. vereinfachtem) Berufungsverfahren. Dies ist im Grundsatz zu begrüßen. An der UzK ist das Verfahren bereits dergestalt zusammengeführt, dass das erfolgreiche Tenure Track-Verfahren ein weiteres Berufungsverfahren ersetzt. Die erfolgreiche Endevaluation im Tenure Track-Verfahren mündet in der Ernennung auf eine Professur auf Lebenszeit. Statt einer Berufungskommission erfolgt die Qualitätssicherung durch die Fakultäts- und Rektorats-Tenure-Kommissionen. Es ist daher sicherzustellen, dass dies weiterhin möglich ist und kein gesondertes, wenn auch vereinfachtes Berufungsverfahren mit eigener Berufungskommission notwendig wird.
- Die Universität zu Köln hat auf Basis der aktuellen Regelungen ein Verfahren etabliert, das die gemeinsame Ausschreibung von Stellen in universitätsexternen kooperierenden Forschungseinrichtungen mit Tenure Track auf eine Professur an der UzK erlaubt. So kann etwa, bei bestehender enger Kooperation, eine Position an einem Max-Planck-Institut mit Tenure Track auf eine Professur an der Universität ausgeschrieben werden. Die Universität zu Köln bittet, diese Möglichkeit weiter zu erhalten.

Zu § 38 Abs. 1

Ebenso begrüßt die Universität zu Köln ausdrücklich die in **§ 38 Abs. 1** neu eingeführten bzw. präzisierten Fälle eines Ausschreibungsverzichts.

Dabei wird auch die 2016 neu eröffnete Möglichkeit des Ausschreibungsverzichts für ‚sonstige Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler‘ in die Gruppe der ‚Leiterinnen und Leiter einer Nachwuchswuchsgruppe‘ präzisiert und zugleich erweitert, da sie universitätsinterne wie universitätsexterne Nachwuchsgruppenleitungen gleichermaßen umfasst. Die Universität zu Köln begrüßt dies mit Nachdruck. Sie sieht die Chance, auf dieser Basis Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, dies sich durch die Einwerbung einer entsprechend hochrangigen Nachwuchsgruppenleitung besonders herausragende Eignung bewiesen haben, frühzeitig an die Universität zu binden und ihnen attraktive Perspektiven zu bieten.

Insbesondere begrüßt sie, dass dadurch gemäß der dem Gesetz beigegebenen Begründung auch „ein dem klassischen Tenure Track angenähertes Instrument darstellbar“ ist. Nach dem Verständnis der Universität eröffnet dies daher ebenso die Möglichkeit, die Zusage einer Übernahme unter Ausschreibungsverzicht für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei Vorliegen der Voraussetzungen (etwa Einwerbung einer Emmy-Noether-Nachwuchsgruppe) mit einer dem Tenure Track-Verfahren angelehnten Evaluierung zu verknüpfen.

Referentenentwurf für ein Hochschulgesetz vom 15.05.2018

Stellungnahme des Senats der Universität Bielefeld

beschlossen in seiner Sitzung am 20.06.2018 mit 16 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen

1. Der Senat kritisiert, dass den Universitäten sehr wenig Zeit zum Studium des Referentenentwurfs und für eine entsprechende Stellungnahme zur Verfügung stand. Dadurch bestand nicht die Möglichkeit, die Inhalte eingehend zu diskutieren.
2. Der Senat unterstützt das Anliegen des Entwurfes, die Hochschulautonomie in NRW zu stärken. Eine über den Entwurf hinausgehende Stärkung der universitären Gremien, insbesondere des Senats, ist wünschenswert.
3. Die klaren Regelungen in Bezug auf die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen werden vom Senat begrüßt. Ebenso befindet der Senat für positiv, dass die Kritik an der Einführung der Studienbeiträge für Studierende von außerhalb der EU aufgenommen wurde und diese Beiträge nicht im Entwurf verankert sind. Auch die Möglichkeit zur Übernahme der Bauherreneigenschaft durch Universitäten wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
4. Die durch die Neuregelung geschaffene Möglichkeit der Verschiebung der Paritäten zwischen den Statusgruppen in den universitären Gremien wird vom Senat abgelehnt, da dies zur Einschränkung der Mitbestimmung einzelner Statusgruppen führen kann.
5. Der Senat kritisiert, dass die SHK-Räte im Gesetz nur noch als Option verankert sein sollen.
6. Für höchst kritisch erachtet der Senat die Maßnahmen, die den Hochschulen zur Sicherung des Studienerfolgs ermöglicht werden sollen. Weder Studienverlaufspläne, noch die Festlegung verbindlicher Studienziele, somit purer Zwang, sind eine angemessene Antwort auf Probleme, die ein Studium in die Länge ziehen können.

Sondervoten der Gruppe der Studierenden

Erstes Sondervotum:

Die Gruppe der Studierenden kritisiert, dass das Verbot der Anwesenheitspflicht, wie angekündigt, gefallen ist. Dieses ermöglicht in weitreichender, gravierender und außerordentlich belastender Weise Eingriffe in die grundlegende Studienfreiheit von Studierenden. Die Gruppe der Studierenden betrachtet die bisher geltende Regelung zur Anwesenheit als ausreichend.

Begründung: Die Gruppe der Studierenden hat ihre Bedenken gegenüber einer möglichen Anwesenheitspflicht in der Vergangenheit mehrfach im Senat geäußert. Das bisherige Verbot der Anwesenheitspflicht erlaubt sinnvolle Ausnahmen, die sich auf bestimmte Veranstaltungsformate, wie z.B.

Sprachkurse, beziehen. Darüber hinaus müssen Studierende jedoch weiter in der Lage sein, selbstbestimmt und frei zu entscheiden, wie sie lernen wollen und wie sie ihr Studium mit anderen Verpflichtungen, etwa im familiären Bereich, im Beruf oder im ehrenamtlichen Engagement, vereinbaren können. Diesen Bedenken möchte die Gruppe der Studierenden mit einem Sondervotum neben der Stellungnahme des Senats Ausdruck verleihen.

Zweites Sondervotum:

Als problematisch sieht die Gruppe der Studierenden schließlich die explizite Erwähnung von Online-Self-Assessments, die Interessenten vielleicht einen oberflächlichen Eindruck von den eigenen Kenntnissen, Stärken und Schwächen ermöglichen, aber keine Aussagekraft haben, was die Befähigung zum Studium angeht. Als mögliche verpflichtende Maßnahme ist zu befürchten, dass sie nur der Abschreckung von Studieninteressierten dienen.

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Eignung von Studienbewerber/innen für einen bestimmten Studiengang über Online-Self-Assessments umfassend und aussagekräftig abgefragt werden können soll. Dass dies möglich ist, ist insbesondere für geisteswissenschaftliche Fächer zu bezweifeln. Während solche Instrumente als freiwillige Angebote eine gute Ergänzung zur Studienberatung darstellen können, ist ihre verpflichtende Einführung daher abzulehnen. Diesen Bedenken möchte die Gruppe der Studierenden mit einem Sondervotum neben der Stellungnahme des Senats Ausdruck verleihen.

Stellungnahme
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum
Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes

10. Juli 2018

Das Rektorat wurde gebeten, eine einheitliche Stellungnahme der Universität auf der Basis einer angemessenen Beteiligung der Fachbereiche und der Hochschulmitglieder abzugeben. Die nachfolgenden Anmerkungen zum Referentenentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes spiegeln das Ergebnis dieses Prozesses wider. Im Übrigen sieht sich das Rektorat durch die Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz und der Kanzlerkonferenz der Universitäten in Nordrhein-Westfalen angemessen repräsentiert.

Im Rahmen der Sitzung des Senats der Universität Bonn am 21. Juni 2018 wurde der Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes erörtert. Im Vorfeld hatten alle Gruppen die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen einzureichen, deren wesentlicher Inhalt im Rahmen der Sitzung vorgetragen wurde.

Am Ende der ausführlichen Erörterung der teils sehr unterschiedlichen Auffassungen zu Neuregelungen bzw. Streichungen im Entwurf bestand Einigkeit, das während der Sitzung erhobene Meinungsbild zum Referentenentwurf zusammengefasst an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, ergänzt durch weitere Stellungnahmen der Medizinischen Fakultät und des Hochschulrats, durch das Rektorat der Universität zu übersenden.

Aus der Mitte der Universität

Die Universität Bonn begrüßt das mit der Änderung des Hochschulgesetzes (HG) verfolgte Ziel der Landesregierung, die Autonomie und insbesondere die eigenverantwortliche Gestaltungskraft der nordrhein-westfälischen Hochschulen wieder zu stärken und sich aus der Detailsteuerung zurückzuziehen. Sie hält daher die vorgesehene Abschaffung der Regelungen über den Landeshochschulentwicklungsplan sowie die Rahmenvorgaben für zweckdienlich.

Die Regelung, nach der den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden kann, Bauvorhaben in eigener Verantwortung zu realisieren (Optionsmodell Bau- und Liegenschaftsmanagement), begrüßt die Universität in diesem Zusammenhang einhellig. Dabei wird durchgängig die Erwartung formuliert, dass damit ein besonderer Personal- und Finanzierungsbedarf entsteht, der der Hochschule auskömmlich zur Verfügung zu stellen ist.

Das Rektorat begrüßt ausdrücklich die Ergänzung der Regelungen zu den Berufungsverfahren in § 38 Abs. 1 HG um die Nummern 4 und 5 (Möglichkeiten des Ausschreibungsverzichts) sowie die Einführung des § 38a HG, der den sogenannten Tenure Track beschreibt und regelt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen die Einführung der Möglichkeit, auch wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Weg zur Professur via Tenure Track zu ermöglichen, in diesem Zusammenhang eher kritisch und raten, die entsprechende Regelung im Entwurf zu streichen. Die Vorschriften zum Berufungsverfahren sollten nach Auffassung des Rektorats der Universität um eine Regelung zum Open Call ergänzt werden, was in einem § 38 Abs. 4a HG - angelehnt an den § 61 SächsHFG - erfolgen könnte.

Für die Universität Bonn ist es nicht nur gesetzliche Verpflichtung aus § 58 HG, sondern selbstverständliche Aufgabe, beständig Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs ihrer Studierenden zu entwickeln und umzusetzen, wie dies u.a. durch Ergänzungskurse geschieht. Die geplante Änderung des § 58 Abs. 2a HG in diesem Zusammenhang kann nach einhelliger Meinung nicht akzeptiert werden, wenn die Hochschulen damit in die Pflicht genommen werden sollen, über Ergänzungskurse die allgemeine Studierfähigkeit der Studierenden erst herzustellen. Die Studierfähigkeit zu vermitteln ist vielmehr Kernaufgabe der Schulen.

Die mit der Regelung des neuen § 58a HG verfolgte Absicht, Studierenden mit Problemen gute und hilfreiche Beratungsmöglichkeiten anzubieten, wird allseits nachdrücklich begrüßt.

Allerdings wird davon abgeraten, die Möglichkeit von Studienverlaufsvereinbarungen einzuführen. Ihnen würde die Freiwilligkeit fehlen, sie würden eher restriktiv wirken und einen nicht unerheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand auslösen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat der Universität wie die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik befürworten übereinstimmend die Beibehaltung des § 3 Abs. 6 und damit der sogenannten Zivilklausel im Hochschulgesetz sowie in der Grundordnung. Ungeachtet einer etwaigen Streichung des zuvor genannten Paragraphen, bekennt sich das Rektorat zu den Werten der Nachhaltigkeit, des Friedens und der Demokratie.

Weiterhin begrüßen sie ausdrücklich die über § 13 HG vorgesehene Möglichkeit, die Wahlen zu den Gremienvertretungen künftig auch online durchzuführen. Zugleich fordern sie aber vom Gesetzgeber, über entsprechende Maßnahmen den Datenschutz und die Sicherheit vor Manipulation zu gewährleisten.

Der Referentenentwurf sieht für § 28 Abs. 8 vor, dass die Grundordnung der Hochschulen nicht mehr verpflichtend die Einrichtung von Studienbeiräten an den Fachbereichen vorsehen muss. Die Studierenden sprechen sich gegen diese Änderung aus. Die Universität hat mit der Einbeziehung studentischen Sachverständigen in die Erarbeitung der Prüfungsordnung gute Erfahrungen gemacht und wird den fakultativen Erhalt der Studienbeiräte im Rahmen der Änderung der Grundordnung erörtern.

Die verpflichtende Teilnahme aller Studierwilligen an einem Online-Self-Assessment lehnen die Studierenden mit Nachdruck ab, weil zu befürchten sei, dass damit die Notwendigkeit zur Einrichtung von allgemeinen Beratungen, Studieneingangsphasen oder Vorkursen aufgeweicht werden solle.

Schließlich sind die Studierenden der Universität gegen die Streichung des Satz 1 in § 64 Abs. 2a HG. Das Verbot der Anwesenheitspflicht werde damit aufgehoben und von willkürlichen Entscheidungen der Fakultäten oder einzelner Dozierender abhängig. Das Rektorat wird darauf hin wirken, dass Anwesenheitspflichten verantwortungsbewusst und sachgerecht angewendet werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik sind gegen die Abschaffung einer gesetzlichen Basis für den Rahmenkodex „Gute Beschäftigungsbedingungen“ und erwarten, dass der Gesetzgeber weiterhin ein nachdrückliches Interesse an der Verbesserung der Beschäftigungsverhältnisse an den Hochschulen formuliert. Distanziert betrachten die Gruppenmitglieder auch die „Einengung der Hauptberuflichkeit“ bei den Mitgliedern der Hochschulen über die neuen Sätze 2 und 3 in § 9 Abs. 1 HG.

Die Medizinische Fakultät der Universität Bonn

Im Lichte des sogenannten MHH-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat sich der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eingehend mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes beschäftigt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der Referentenentwurf partiell verfassungswidrig ist, da er keine grundrechtskonforme Regelung zur Beteiligung des Fakultätsrats an der Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder des Klinikums im Kooperationsmodell vorsieht. Die Medizinische Fakultät fordert deshalb einmütig vom Landtag die Sicherstellung dieser Beteiligung ein:

- Das Hochschulgesetz soll verfassungskonform formuliert werden. Die Fakultätsräte in der Medizin sollen als Grundrechtsträger der Wissenschaftsfreiheit angemessen an der Wahl und Abwahl von weiteren Vorstandsmitgliedern als nur der Dekanin bzw. dem Dekan beteiligt werden.
- Es soll kein weiteres ministeriales Mitglied aus dem Gesundheitsministerium in den Aufsichtsrat aufgenommen werden.

Der Hochschulrat der Universität Bonn

Der Hochschulrat sieht die im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vorgesehenen Vorschriften über die Abwahl der Mitglieder des Rektorats als äußerst kritisch an, da die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat in der Grundordnung festlegen (§ 18a Abs. 1), ob eine Abwahl der Rektoratsmitglieder durch die Hochschulwahlversammlung (§ 18b Abs. 1) oder alleine durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 18b Abs. 2 oder alt. § 18c) erfolgen kann. Er

hält es für verfehlt, die Entscheidung darüber, welche Abwahlregelung gelten solle, der Grundordnung zu überantworten. Die Verlagerung in die Zuständigkeit der Universität und ihres Senats trage den absehbaren möglichen Konflikt über die Abwahlregelung in die Hochschulen. Nach Auffassung des Hochschulrats der Universität Bonn sollte daher der Gesetzgeber selbst die Abwahl der Mitglieder des Rektorats eindeutig festlegen. Da eine Abwahl der actus contrarius zur Wahl sei, solle die Hochschulwahlversammlung für die Abwahl der Mitglieder des Rektorats wie bisher zuständig bleiben.

Bonn, 10. Juli 2018

Herrn
Dr. Sebastian Bramorski
Hochschulrecht, Prüfungs- und Studienordnung
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Dr. Bramorski,

hiermit nehmen wir für die Universität Witten/Herdecke Bezug zu Ihrem Schreiben vom 15.05.2018 und zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes.

Zu § 72 Abs. 2 Nr. 7 regen wir an, diese Regelung wie folgt zu ändern:

„7. die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder im Falle einer Tätigkeit an einer Kunsthochschule für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Kunsthochschulen gefordert werden,“

Wir begründen diesen Änderungsvorschlag wie folgt:

Die vorgeschlagene Änderung entspricht § 70 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulrahmengesetz (HRG). Die bisherige Formulierung wurde erst durch das Hochschulfreiheitsgesetz in der jetzigen Form in das Hochschulgesetz aufgenommen und stellt eine unangemessene Besserstellung der Hochschulen in staatlicher gegenüber denen in privater Trägerschaft dar. Die vorgeschlagene Änderung stellt damit sicher, dass es nicht weiter zu einer Ungleichbehandlung der staatlich anerkannten Hochschulen in privater Trägerschaft im Vergleich zu den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft kommt. 11 der 16 Hochschulgesetze in Deutschland haben eine vergleichbare Formulierung gewählt, wie wir sie vorschlagen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Martin Butzlaff

Technische Universität Dortmund | Rektorin | D-44221 Dortmund

An
Prof. Dr. Joachim Goebel
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather
August-Schmidt-Straße 4
D-44221 Dortmund

Tel. 0231 / 755 – 7550

Fax 0231 / 755 – 7557

rektorin@tu-dortmund.de

www.tu-dortmund.de

Ort Datum
Dortmund, 5. Juli 2018

Dienstgebäude/Raum
HG I, Raum 301

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes

Ihr Aktenzeichen: 231

Sehr geehrter Herr Professor Goebel,
sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Bramorski,

im Namen der Technischen Universität Dortmund bedanke ich mich für die Zusendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes. Gerne kommt die TU Dortmund Ihrer Anfrage nach einer einheitlichen Stellungnahme nach.

Generell begrüßt die TU Dortmund die mit dem Entwurf einhergehende deutliche Stärkung der Hochschulautonomie und die Verlagerung wichtiger Regelungsbefugnisse in die Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen. Das Rektorat begrüßt zudem, dass dem Wunsch unserer Universität entsprochen wurde, den gesetzlichen Namen „Technische Universität Dortmund“ in den Entwurf einer Gesetzesänderung zu übernehmen.

Weitere Stellungnahmen im Detail:

Zu § 2 (8) - Bauherreneigenschaft

Die Regelungen zur Übertragung der Bauherreneigenschaft bedürfen nach Ansicht der TU Dortmund noch einer Klarstellung. Welche Regelungswirkung die Formulierung des Satzes 1 „die Bauherreneigenschaften ganz oder **teilweise** zu übertragen“ in Verbindung mit der Festlegung des Satzes 2 auf die „Verantwortung für **sämtliche** Baumaßnahmen“ hat, ist nicht ganz eindeutig.

Zur Klarstellung sollte die Formulierung „Verantwortung für sämtliche Baumaßnahmen“ in „Verantwortung für alle übertragenen Baumaßnahmen“ angepasst werden.

Zu § 3 (6) - Zivilklausel

Der Senat der TU Dortmund unterstützt die Verankerung der Zivilklausel im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz.

Im Gegensatz dazu fragen sich andere Gremien, ob eine gesetzliche Regelung verfassungskonform im Sinne der Wissenschaftsfreiheit ist und begrüßen die mit der Gesetzesänderung einhergehende Freiheit der Hochschulen, über die Aufnahme einer Zivilklausel zukünftig selbst entscheiden zu können.

Zu § 11 (1) - Statusgruppe der Doktorandinnen und Doktoranden

Der Senat unterstützt die Streichung der Statusgruppe der Doktorandinnen und Doktoranden. Darüber hinaus verweist er auf die Problematik der promovierenden Stipendiatinnen und Stipendiaten, die auch nach der geplanten Änderung der Gruppe der Studierenden zugeordnet werden würden, obwohl sie in ihren Interessen den wissenschaftlichen Angestellten näher sind. Der Senat der TU Dortmund wünscht sich hier eine Lösung, die es ermöglicht, alle Promotionsstudierenden korporationsrechtlich der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzuordnen.

Zu § 13 (1) – Online gestützte Wahlen

Der Senat begrüßt die Möglichkeit der Einbindung von Online gestützten Wahlen im Hochschulgesetz.

Zu § 17 (3) - Listenvorschlag Rektoratswahl

Der Senat begrüßt die Möglichkeit, dass die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen kann. Im Gesetz sollte klargestellt werden, ob eine Reihung (wie in der amtlichen Begründung dargestellt) oder eine Reihenfolge (wie im vorläufigen Gesetzestext dargestellt) gemeint ist, oder ob von einer Identität der Begriffe auszugehen ist.

Zu § 18a (1) und § 18b - Abwahlmöglichkeiten der Mitglieder des Rektorats

Hier besteht nach Ansicht der TU Dortmund Klärungsbedarf, welche Optionen den Universitäten offenstehen und welche Regelungen zwingend in die Grundordnung aufgenommen werden müssen. Der Referentenentwurf ist an dieser Stelle vor dem Hintergrund der amtlichen Begründung missverständlich. Insbesondere bleibt unklar, ob die Hochschulen zwischen zwei (§ 18b (2) oder § 18c) oder drei Verfahrensalternativen (§ 18b (1), § 18b (2) oder § 18c) wählen können, bzw. ob und ggf. welche Alternativen nur als Kombination in der Grundordnung vorgesehen werden dürfen.

Es wurde in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, ob derartig detaillierte Regelungen nicht den Hochschulen überlassen werden sollten.

Der Hochschulrat empfiehlt, das Verfahren gemäß §18b (1) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (statt fünf Achteln) auszugestalten. Das Wahlgremium zur Abwahl sollte in derselben Weise zusammengesetzt sein wie zur Wahl.

Das Rektorat empfiehlt, das Verfahren gemäß §18b (1) mit einer Mehrheit von drei Vierteln (statt fünf Achteln) auszugestalten.

Beide Gremien sehen die knappen Mehrheitserfordernisse, die der Referentenentwurf aktuell vorsieht, als unangemessen an.

Zu § 21(3) - Frauenquote im Hochschulrat

Der Senat stellt fest, dass der Hochschulrat das einzige Gremium ist, das nicht paritätisch sondern nur mit mindestens 40% Frauen besetzt werden soll. Auch hier wäre eine Parität denkbar und wird an der TU Dortmund bereits umgesetzt.

Zu § 22 (2) - Gruppenparität

Die nicht professoralen Statusgruppen des Senats bedauern den Schritt weg von einer verpflichtenden Gruppenparität im Senat.

Zu § 28 (8) und § 64 (1) - Studienbeiräte

Der Senat wünscht die Parallelität von Kommissionen für Lehre und Studium (LuSt) und Studienbeiräten abzuschaffen. Die Gruppe der Studierenden im Senat wünscht sich hierbei die Bildung eines gemeinsamen Gremiums.

Zu § 35 (4) – Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Der Senat begrüßt die Konkretisierung des Qualifizierungsaspektes innerhalb der dienstlichen Aufgaben von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ausdrücklich.

Zu § 38 und § 38a – Berufungsverfahren und Tenure Track

Die TU Dortmund bewertet es sehr positiv, dass die Regelungen zum verkürzten Berufungsverfahren nun deutlich übersichtlicher und verständlicher gestaltet sind.

Zu § 46a - Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Der Senat regt eine Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes an, um eine adäquate Berücksichtigung der Belange der studentischen Hilfskräfte zu gewährleisten.

Andererseits wird der Verwaltungsaufwand für eine solche Vertretung von anderen Gremien als besonders aufwendig eingeschätzt.

Zu § 48 (9) - Online Self-Assessment

Der Senat bittet darum, im Gesetz festzulegen, dass mit dem Ergebnis des Online Self-Assessment keine weiteren Rechtsfolgen verbunden sind. Unbenommen der Möglichkeit der Einführung von Self-Assessments empfiehlt der Hochschulrat die Einführung einer Experimentierklausel, die es Hochschulen ermöglicht, insbesondere in Fächern mit hohen Abbrecherquoten verbindliche Eignungsfeststellungsverfahren einzuführen.

Zu § 58a – Studienberatung, Studienverlaufsvereinbarungen

Auch aus Sicht der TU Dortmund sollen die Universitäten Studienverlaufsvereinbarungen unter Berücksichtigung der persönlichen Studiensituation des Studierenden verantwortungsvoll nutzen.

Der Wunsch der Gruppe der Studierenden innerhalb des Senats ist es, dass mit der Vereinbarung keine weiteren Rechtsfolgen verbunden sind und dass dies in den Gesetzestext aufgenommen wird.

Ich hoffe, Ihnen hiermit ein abschließendes Meinungsbild der einzelnen Gremien und Bereiche der TU Dortmund gegeben zu haben.

Mit besten Grüßen



Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

WWU Münster | Schlossplatz 2 | 48149 Münster

Westfälische Wilhelms-
Universität Münster
Schlossplatz 2
48149 Münster

Frau Ministerin
Isabel Pfeiffer-Poensgen
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des
Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Bearbeiterin Katja Becken
Tel. +49 251 83-22223
Fax +49 251 83-22125
rektor@uni-muenster.de

Datum 06.07.2018

**Stellungnahme der Westfälischen Wilhelms-Universität zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes
als Anlage zur gemeinsamen Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

die Hochschulen sind aufgefordert, bis zum 10. Juli 2018 Stellung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes zu nehmen. Wie bereits bei der letzten Novelle im Jahr 2014 haben die LRK NRW und die Kanzlerkonferenz NRW eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, die Ihnen zugeht. In Ergänzung zu dieser gemeinsamen Stellungnahme nimmt die Westfälische Wilhelms-Universität zu zwei Punkten Stellung:

1. § 38 Abs. 4 (neu):
Es fehlt die Möglichkeit des Ausschreibungsverzichts auf eine befristete Professur. Dies sollte noch ergänzt werden.
2. § 82 Abs. 2
Mit dem Hochschulzukunftsgesetz wurde im Jahr 2014 mit der Spezialregelung des § 82 Abs. 2 HG die Aufgabe des „verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs“ nach dem LPVG dem Ministerium zugewiesen; bis dahin lag diese Aufgabe beim Hochschulrat als nach dem HG „verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs“ einer Hochschule. Die vorliegenden Änderungsvorschläge des Ministeriums intendieren nunmehr die Rückkehr zu stärkerer Selbstständigkeit der Hochschulen. Dazu würde systemlogisch auch eine Änderung des § 82 Abs. 2 HG und Rückkehr zur Zuständigkeitsregelung bis 2014 gehören.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Johannes Wessels

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ✉ 40204 Düsseldorf
Zentrale Universitätsverwaltung – Justitiariat

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des
Landes NRW
z.Hd.
Herrn Prof. Dr. Joachim Goebel

per Mail an: joachim.goebel@mkw.nrw.de
sebastian.bramorski@mkw.nrw.de

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Hochschulgesetzes
Stellungnahme der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Ihr Schreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne ergreift die Heinrich-Heine Universität Düsseldorf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines neuen Hochschulgesetzes.

Das Rektorat hat die Gremien und die Fakultäten der Universität um Stellungnahmen zum vorliegenden Referentenentwurf gebeten. Eine Arbeitsgruppe des Senats hat eine Stellungnahme verfasst, der sich das Rektorat inhaltlich anschließt und die sie sich zu eigen macht. Eine Ausnahme gilt für die Stellungnahme zu den §§ 18 ff.. Hierzu weist das Rektorat auf die Stellungnahme der Konferenz der Vorsitzenden der Hochschulräte der Universitäten NRW (KVHU) hin. Aufgrund der eigenen Betroffenheit verzichtet das Rektorat auf eine eigene Stellungnahme.

Im Folgenden wird zunächst eine Stellungnahme grundsätzlicher Art abgegeben (Teil 1). Es folgen technische und detailliertere Hinweise (Teil 2).

Justitiariat
Leitung

Herr Wehmhörner

Telefon 0211 / 81 - 10408
Telefax 0211 / 81 - 11772
berthold.wehmhoerner@hhu.de

Sprechzeiten: 9 – 14 Uhr
und nach Vereinbarung

Mein Zeichen:
J/Wm-10-03-04-HG 2018
(bitte bei Antwort angeben)

Düsseldorf, 10.07.2018

**Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf**
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 16.11
Ebene 01 Raum 24

www.hhu.de/justitiariat

Teil 1

Grundsätzlich wird der mit der Novellierung gewachsene Gestaltungsspielraum begrüßt. Insbesondere begrüßt der Senat den grundsätzlich größeren Gestaltungsspielraum des Senats, der dadurch entsteht, dass durch viele Kann-Regelungen Entscheidungsprozesse der Universität zukünftig wieder über die Grundordnung zu regeln sind.

1.1 §3

Der Wegfall der Zivilklausel (§3 (6)) durch den Referentenentwurf ist anhand der Begründung nachvollziehbar, wird als solche jedoch von einem Teil des Senats missbilligt.

1.2 §18

Die möglichen Verfahren zu einer Abwahl von Rektoratsmitgliedern betonen ausdrücklich die Rolle der Mitglieder der Hochschule in diesem Verfahren. Dies ist gut begründet und der Senat nimmt ebenso positiv auf, dass der Referentenentwurf die Wahl des Verfahrens den Universitäten überlässt.

1.3 §22

Von den nicht-professoralen Statusgruppen des Senats wird eine reine Kann-Regelung zur paritätischen Mitwirkung im Senat kritisch gesehen. Der Senat bekennt sich geschlossen dazu, alle Statusgruppen in seiner Arbeit voll zu integrieren. Sollte eine paritätische Besetzung nicht sinnvoll erscheinen oder unmöglich sein (z.B. bei der Verfügbarkeit von 2 oder 3 Sitzen in einer Kommission), so sieht sich das Präsidium des Senats in der Organisationspflicht adäquate Informationsflüsse und Entscheidungswege zu gewährleisten.

1.4 §28 (8)

Für die Studierenden wird ihre Beteiligung in den Studienbeiräten zur Erarbeitung und Abstimmung von Prüfungsordnungen weiterhin als unabdingbar angesehen.

1.5 §31

In der Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum erscheint es dem Senat wichtig, Forschung und Lehre zu stärken, wie sich dies prinzipiell im Referentenentwurf widerspiegelt. So wie es sicherlich sinnvoll ist, bei Berufungen - soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind - ein Einvernehmen zwischen Rektorat und Klinikumsvorstand herzustellen (§31(1)), ist es allerdings ebenso unabdingbar, dass bei Besetzungen chefarztähnlicher Positionen (leitende ärztliche Positionen, die nicht einer W3-Professur mit leitender Funktion untergeordnet sind) die Forschung und Lehre tangieren, ein Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät hergestellt wird.

1.6 § 31 Abs. 3 S.2

§ 31 Abs. 3 S. 2 neue Fassung HG sieht vor, dass neben der Ärztlichen Direktorin/dem Ärztlichen Direktor und der Kaufmännischen Direktorin/dem Kaufmännischen Direktor auch die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrates teilnehmen kann.

Dem Fachbereichsrat obliegt nach dem Hochschulgesetz – mit Ausnahme derjenigen, die der Dekanin/dem Dekan oder einer anderen Zuständigkeit vorbehalten sind - die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von Forschung, Kunst und Lehre sowie die Beschlussfassung für die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich.

Eine beratende Funktion der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors und der Kaufmännischen Direktorin/des Kaufmännischen Direktors im Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät ist mit Blick darauf nachvollziehbar, dass sowohl die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor als auch die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor Mitglieder auch des Dekanats sind. So entscheidet der Fachbereich Medizin gemäß § 31 b Abs.2 HG (alte und neue Fassung) im Rahmen der Festlegungen des Hochschulentwicklungsplanes über die Verwendung des Zuschusses für Forschung und Lehre. Da es somit auch um wirtschaftliche Angelegenheiten geht und es nach der Satzung des UKD (vgl. § 7 Abs.3) zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors gehört, zur Erfüllung der medizinischen Aufgaben für einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf zu sorgen, und die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung zuständig ist, ist eine beratende Funktion dieser beiden Personen in Angelegenheiten von Forschung und Lehre sowohl im Dekanat als auch im Fachbereichsrat opportun (Hinweis: Ist die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor Mitglied der Universität, so ist sie oder er sogar stimmberechtigtes Mitglied des Dekanats). Eine beratende Funktion der Pflegedirektorin bzw. des Pflegedirektors ist insofern nicht nachvollziehbar, als dass diese/dieser nach der Satzung des UKD für die Angelegenheiten des Pflegedienstes zuständig ist. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die ausschließlich dem Bereich der Krankenversorgung zuzurechnen sind, nicht aber Forschung und Lehre betreffen. Folgerichtig ist die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor kein Mitglied des Dekanats.

Eine – wenn auch nur beratende Stimme – der Pflegedirektorin/des Pflegedirektors im Fachbereichsrat kann aus Sicht der Hochschulen bzw. der Medizinischen Fakultäten nicht gewünscht sein, wenn sie denn überhaupt zulässig wäre.

Die Mitgliedschaft eines Geschäftsführers im Dekanat sollte, ebenso wie die Anzahl der Prodekane, in der Fachbereichsordnung geregelt sein. Im Einverständnis mit dem Fachbereichsrat sollte dadurch die Möglichkeit einer unbefristeten Einstellung eines Geschäftsführers ermöglicht werden, die

dann allerdings zur Folge hätte, dass der Geschäftsführer Angestellter des Dekanats und nicht Mitglied des Dekanats wäre.

1.7 § 31a (4)

In dem Entwurf wird nun das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Aufsichtsrat berücksichtigt. Der Senat stellt fest, dass die verantwortlichen Ministerien für die Hochschulmedizin das MKW und das Ministerium für Finanzen sind. Eine Mitgliedschaft des MAGS, welches nicht in der Verantwortung für die Hochschulmedizin steht, im Aufsichtsrat wird daher vom Senat abgelehnt.

1.8 § 35 Abs. 4

Hier wird für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die neue Dienstaufgabe definiert, sich für die Berufung auf eine Professur an einer Universität zu qualifizieren. Laut Gesetzesbegründung soll dies verdeutlichen, dass es sich bei einer Juniorprofessur um ein Qualifikationsamt handelt. Weiterhin heißt es dann jedoch als neue Verpflichtung für die Hochschulen: „Dies ist bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle zu gewährleisten.“

Mit dieser Ergänzung der bisherigen Vorschrift soll es nach dem Willen des Gesetzgebers zukünftig verpflichtende Dienstaufgabe einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors sein, sich für die Berufung auf eine (W2-/W3-)Professur zu qualifizieren. Die Hochschulen wären verpflichtet zu gewährleisten, dass dies auch erfolgt. Mit der Wortwahl „zu gewährleisten“ wird den Hochschulen eine Verpflichtung auferlegt, die die Hochschulen nicht bzw. nur bedingt erfüllen können, da sich diese auf einen Sachverhalt bezieht, der streng genommen außerhalb des Einflussbereiches der Hochschulen liegt.

Nach hiesigem Verständnis zielt die geplante Änderung darauf ab, dass die Hochschulen sicherstellen sollen (und im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht dem eigenen Personal gegenüber sicherlich auch müssen), dass durch die konkrete Ausgestaltung des Dienstverhältnisses die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren das Qualifizierungsziel der Berufbarkeit auf eine Professur erreichen können. Insofern wäre eine Formulierung wünschenswert, die dies auch so zum Ausdruck bringt.

Die derzeit verwendete Formulierung führt in diesem Zusammenhang den Begriff der Funktionsbeschreibung ein, den es bislang nicht im HG oder anderen beamtenrechtlichen Vorschriften gibt, so dass es hier an einer Legaldefinition fehlt. Es steht zu erwarten, dass dies bei der Anwendung der Vorschrift zu Auslegungsschwierigkeiten unter den Verfahrensbeteiligten führen wird. Inwieweit die Einführung dieser Regelung Auswirkungen bei rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Dienstherrn und Beamten im Falle wegen einer festgestellten Nichterfüllung in Bezug auf den Erwerb der Berufbarkeit entfalten könnte, lässt sich auf dem jetzigen Sachstand nicht abschließend beurteilen.

1.9 § 58 a

Der Senat äußert Bedenken bezüglich vorhandener Kapazitäten für eventuelle Studienverlaufsvereinbarungen (Abs. (3)) und hebt den größeren Stellenwert von Studienfachberatungen (Abs. (4)) hervor, die im Gesetzestext als den Verlaufsvereinbarungen nachgeordnet erscheinen („Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, ...“).

Offen bleibt zudem, welche Konsequenzen die Nichterfüllung der Studienverlaufsvereinbarung bzw. die Nichteinhaltung der für die Erbringung von Leistungen festzulegenden Fristen für die oder den Studierenden hat.

In Betracht käme hier eine Erweiterung der Exmatrikulationsgründe in § 51 (bislang nicht vorgesehen) oder eine Regelung entsprechend § 64 Abs. 3 Satz 2 HG, dass die oder der Studierende in den Fällen den § 58 a Abs. 3 oder 4 HG ihre oder seinen Prüfungsanspruch verliert.

1.10 §63 (7)

Von Seiten der Juristischen Fakultät bestehen Bedenken bezüglich der Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit, da es sich bei den juristischen Abschlussprüfungen um Hybridprüfungen aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung handelt. Diese Bedenken werden von Seiten des Senats geteilt. Der Senat unterstützt das Ansinnen der juristischen Fakultät, dass sich bei Hybridprüfungen sich der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit einheitlich nach dem staatlichen Prüfungsabschnitt richten soll.

1.11 §64

Dieser Paragraph unterstützt die Forderung des Senats, die Kompetenz, die Lehre zu strukturieren exklusiv bei den universitären Gremien anzusiedeln.

Teil 2

Ergänzend zur Stellungnahme werden im Detail die folgenden Änderungen im Referentenentwurf angeregt.

2.1. Konsistente Dienst- und Amtsbezeichnungen

Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzestext insgesamt nochmals redaktionell daraufhin geprüft wird, ob die Verwendung der Begriffe Hochschullehrer, Professur, Juniorprofessor sowie Professor/in und Juniorprofessor/in einheitlich und stringent erfolgt.

2.2. § 3 (3a)

Erweiterung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen

Nach Inkrafttreten der DSGVO-EU und des daraufhin überarbeiteten Datenschutzgesetzes NRW ergibt sich für jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten das Erfordernis einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Die Hochschulen informieren die Öffentlichkeit und insbesondere mögliche Interessenten über ihre Bildungsangebote auch auf sogenannten Bildungsmessen und anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen. Diese Aktivitäten werden durch eine Berichterstattung unterstützt, bei der regelmäßig auch Bildmaterial entsteht. Hierfür ist nach den geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen mangels gesetzlicher Aufgabenzuweisung an die Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich. Denn auch in § 8 findet sich keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung derartiger personenbezogener Daten.

Eine Einwilligungslösung ist bei großen Veranstaltungen, die teilweise mehrere Tausend Teilnehmer umfassen, nicht umsetzbar. Dies gilt umso mehr, als der jederzeitige Widerruf zunächst abgegebener Einwilligungen gleichfalls den einzelnen Aufnahmen zugeordnet und administriert werden müsste. Zudem ergeben sich aus einer Einwilligungslösung stets umfangreiche Aufklärungspflichten, die in der Praxis in großen Gruppen nicht mit ausreichender Sicherheit realisierbar sind. Im Ergebnis können derartige Veranstaltungen derzeit nicht auf rechtssicherer Grundlage außerhalb von externer Presseberichterstattung medial begleitet werden. Dies schmälert die Möglichkeiten der Berichterstattung im Rahmen des Bildungsmarketings durch die Hochschulen selbst erheblich.

Dabei wird in § 71 (5) HG bereits heute die Berechtigung der Hochschulen, die Öffentlichkeit zu informieren implizit bereits erwähnt. Eine konkrete Aufgabenzuweisung an die Hochschulen ist darin indes vor dem Hintergrund des systematischen Zusammenhangs und der Genese der Vorschrift nicht zu sehen. Zumindest muss diese Übernahme dieser Lesart im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung befürchtet werden.

Die ausdrückliche Einführung einer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe an die Hochschulen, die Öffentlichkeit über die eigene Tätigkeit, Veranstaltungen und insbesondere über das Informations- und Bildungsangebot zu unterrichten, könnte diese Situation nachhaltig verbessern. Die Verarbeitung

der im Rahmen des Bildungsmarketings anfallenden personenbezogenen Daten wäre in der Folge Ausfluss des gesetzlichen Auftrags der Hochschulen. Die datenschutzrechtliche Erlaubnis ergäbe sich unmittelbar aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht bliebe unbenommen.

Es wird daher vorgeschlagen, folgenden Passus in § 3, etwa als neuen Absatz 3a, einzufügen:

„Unter der Verantwortung des Rektors oder der Rektorin informieren die Hochschulen die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben und Veranstaltungen und unterrichten insbesondere über ihr Informations- und Bildungsangebot (Bildungsmarketing). Sie können die Presseberichterstattung in geeigneter Weise unterstützen.“

2.3. § 13 (1a)

Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Abnahme einer Versicherung an Eides statt in Wahlangelegenheiten

Bisher existiert keine Rechtsgrundlage für Hochschulen, im Rahmen von Wahlverfahren Wählenden eine Versicherung an Eides statt abzunehmen. Hierfür bedarf es jedoch zwingend einer gesetzlichen Grundlage. Anwendungsfall ist hier insbesondere die Abwicklung von Hochschulwahlen in der Form der Briefwahl. Dabei ist es aus Gründen der Wahlsicherung zwingend erforderlich, die persönliche Stimmabgabe von Briefwählern festzustellen. Dies ist praktisch nur durch die Abnahme einer entsprechenden Versicherung an Eides statt möglich. Soweit einzelne Hochschulen bereits jetzt Briefwahl anbieten, werden teilweise eidesstattliche Versicherungen abgenommen, die falsche Abgabe solcher Erklärungen ist dann jedoch mangels einer ausreichenden Rechtsgrundlage nicht strafbewehrt.

Im Ergebnis begegnet die Durchführung der Briefwahl an Hochschulen in NRW durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Vor dem Hintergrund bereits stattgefundener Versuche der Wahlfälschung ist es im Interesse der Hochschulen, den Standard der Wahlsicherung auf einem einheitlich hohen Niveau zu halten und die Identität der Briefwähler möglichst sicher feststellen zu können. Dies liegt auch vor dem Hintergrund nahe, dass der vorliegende Referentenentwurf bereits die Einführung der Versicherung an Eides statt für die online-Wahlen vorsieht. Ein einheitliches Schutzniveau von online-Wahlen und Briefwahlen ist unbedingt anzustreben.

Die Ausweitung von Briefwahlfunktionen ist aus Sicht der Hochschulen insbesondere auch deshalb wünschenswert, weil damit die Wahlbeteiligung erhöht werden kann. Damit wird ein erklärtes Ziel des Referentenentwurfes (vgl. amtliche Begründung zur Änderung in § 13 Abs.1) aufgegriffen. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Wahlstrafrechts nach den §§ 107 ff. StGB ist damit weder intendiert noch verbunden.

Die folgende Formulierung schafft den Hochschulen eine fakultative Möglichkeit, dieses Instrument der Wahlsicherung und der Erhöhung der Wahl-

beteiligung zu nutzen. Der Formulierungsvorschlag orientiert sich an den im Referentenentwurf bereits enthaltenen Änderungen zur Online-Wahl und im Übrigen an den insoweit bewährten Regelungen des Bundeswahlgesetzes.

„§ 13 (1a)

(1a) Sieht die Wahlordnung nach Absatz 1 die Möglichkeit der Briefwahl vor, kann auch bestimmt werden, dass Wählende oder deren Hilfspersonen bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt zu versichern haben, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Wählenden gekennzeichnet worden ist. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

2.4. § 46a

fakultative Vertretung der Interessen von SHKs

Der Verweis detaillierter Regelungen zur Wahl einer SHK-Vertretung ist zu begrüßen. Allerdings wäre es aus Sicht der HHU ausreichend, diese Regelungen in den Hochschulen „durch Ordnung“ und nicht „in der Grundordnung“ festzulegen, sofern die grundlegende Option in der Grundordnung getroffen wird. Derartige Regelungen werden an der HHU in der im Übrigen gem. §13 (1) S.2 obligatorischen Wahlordnung getroffen. Sie haben dort ihren systematisch sinnvolleren Platz.

2.5. § 58 Abs. 1

Studienberatung

Neu ist der gesetzgeberische Auftrag an die Universitäten, Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs zu ergreifen. Dies entspricht der gegenwärtigen Entwicklung der Hochschulen.

Des Weiteren soll die Universität über ein Leitbild für die Lehre verfügen, das sich in den Curricula der Studiengänge widerspiegelt, wie es nach § 17 Abs.1 Satz 1 der Studienakkreditierungsverordnung von der KMK verabschiedet worden ist.

Im HG Referentenentwurf § 58 (1) heißt es: „Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.“

Es wird vorgeschlagen, dies um „**und zu allen Themen der allgemeinen, hochschulübergreifenden Studienorientierung**“ zu erweitern.

2.6. § 58 a (3)

Studienfachberatung

§ 58 a enthält eine in der Prüfungsordnung regelbare verpflichtende Teilnahme an einer Studienfachberatung nach der Hälfte der Regelstudienzeit, wenn die oder der Studierende die Studienziele bis dahin zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht hat. Ziel ist es, mit der oder dem Studierenden sodann eine Vereinbarung über die Errei-

chung der Studienziele abzuschließen; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann die oder der Studierende (durch Bescheid) verpflichtet werden, innerhalb festzulegender Fristen bestimmte Prüfungsleistungen zu erbringen (Absatz 4).

Offen bleibt an dieser Stelle, welche Konsequenzen die Nichterfüllung der Studienverlaufsvereinbarung bzw. die Nichteinhaltung der für die Erbringung von Leistungen festzulegenden Fristen für die oder den Studierenden hat. In Betracht käme hier eine Erweiterung der Exmatrikulationsgründe in § 51 (bislang nicht vorgesehen) oder eine Regelung entsprechend § 64 Abs.3 Satz 2 HG, dass die oder der Studierende in den Fällen den § 58 a Abs.3 oder 4 HG ihre oder seinen Prüfungsanspruch verliert.

2.7. § 64 Abs. 2 a

Nachteilsausgleich

Der bisherige Absatz, der eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen nur in bestimmten Fällen zulässt, wird ersatzlos gestrichen. Dies entspricht der Forderung vieler Hochschulen.

Anstelle dessen enthält der neu gefasste Absatz 2a Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Mutterschutz und Behinderung oder chronischer Erkrankung. Neben den allgemein anerkannten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich (Erbringungsform der Prüfung, Dauer der Prüfung, Benutzung von Hilfsmitteln) soll anscheinend auch die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfung bei Mutterschutz bzw. Behinderung oder chronischer Erkrankung abweichend geregelt werden können. Hier bestehen Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung (prüfungsrechtliche Chancengleichheit).

Nachteilsausgleich ist im Hinblick auf die konkret anstehende Prüfung zulässig und auch geboten, damit Chancengleichheit gegenüber nichtbehinderten Studierenden gewahrt ist. Des Weiteren wird bei der Terminierung von Prüfungen den Regelungen des Mutterschutzes und den behinderungsbedingten Hinderungsgründen Rechnung getragen. Auch aus der Begründung zum Referentenentwurf wird nicht erkennbar, in welchen Fällen trotz Rücksichtnahme und ausgleichender Maßnahmen in Bezug auf die zulässige Zahl der Prüfungsversuche darüber hinaus weitere zusätzliche Prüfungsversuche unter dem Gesichtspunkt des Nachteilsausgleichs zulässig sein sollten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. iur Anja Steinbeck



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

DER REKTOR
Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Bergische Universität Wuppertal, Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch,
Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

An
Prof. Dr. Joachim Goebel
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Raum B.08.08
Telefon +49 (0)202 439-2223/2224
Fax +49 (0)202 439-3024
Mail rektor@uni-wuppertal.de
Internet uni-wuppertal.de
Aktenzeichen Ko/Wo

Per E-Mail: joachim.goebel@mkw.nrw.de

Datum 10.07.2018

Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes

Sehr geehrter Herr Professor Goebel,

gerne kommt die Bergische Universität Wuppertal der Aufforderung zur Stellungnahme zum obengenannten Gesetzentwurf nach. Sie übernimmt dabei in weiten Teilen Inhalte der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz sowie der Kanzlerkonferenz der nordrhein-westfälischen Universitäten.

Den Anmerkungen zu einzelnen Regelungen ist vorzuschicken, dass wir in dem Entwurf das grundlegende hochschulpolitische Anliegen der Landesregierung auf überzeugende Weise umgesetzt sehen. Die Bergische Universität begrüßt ganz ausdrücklich die Wiederherstellung der Hochschulautonomie und die Stärkung der eigenverantwortlichen Gestaltungskraft der Hochschulen. Hierzu zählen insbesondere der Wegfall der Rahmenvorgaben (*§§ 76a und 76b inklusive aller Folgeänderungen*), des ministeriellen Zurückbehaltungsrechtes hinsichtlich eines Teils des staatlichen Zuschusses (*§ 76 Abs. 6*), der Möglichkeit ministerieller Vorgaben für die Hochschulentwicklungsplanung (*§ 16 Abs. 1a Satz 3 und 4*) sowie die Rückkehr zur Vereinbarung strategischer Ziele anstelle eines Landeshochschulentwicklungsplans (*§ 6 Abs. 1 und 2 inklusive aller Folgeänderungen*). Auf diese Weise wird das Verhältnis zwischen Land und Hochschulen wieder auf ein Zusammenwirken auf Augenhöhe gehoben, was den Universitäten jene Freiräume öffnet, die sie für eine erfolgreiche Entwicklung im nationalen und internationalen Wettbewerb benötigen.

Indem im zu ändernden Hochschulgesetz in der Tendenz auf Detailsteuerung verzichtet wird und stattdessen eine stärkere Fokussierung auf gute Rahmenbedingungen erfolgen soll, wird die Eigenverantwortung der Hochschulen und ihrer Gremien hervorgehoben. So gilt es dann, selbst angemessene Antworten darauf zu geben, wie Hochschulen Impulse für eine friedliche Entwicklung geben, wie sie die Beschäftigungsbedingungen ihres Personals verbessern und wie akademische Lehrveranstaltungen bedarfsgerecht und in der benötigten Formenvielfalt gestaltet werden können.

Im Weiteren möchten wir nun zunächst Anmerkungen zu einzelnen Regelungen herausheben, die aus Sicht der Bergischen Universität noch weitere Berücksichtigung finden sollten:

Optionenmodell Bauherreneigenschaft | § 2 Abs. 8

Die Bergische Universität begrüßt ausdrücklich den neuen § 2 Absatz 8, der den Hochschulen die Übernahme der Bauherreneigenschaft ermöglicht. Mit der Formulierung der auch „teilweise“ möglichen Übertragung der Bauherreneigenschaft in Satz 1 in Verbindung mit der Festlegung auf die Übernahme „sämtlicher Baumaßnahmen“ in Satz 2 würde der Gesetzgeber allerdings die Bandbreite möglicher Optionen stark einschränken und insbesondere die Übertragung bestimmter Sektoren der Bauherrenverantwortung, zum Beispiel der Baumaßnahmen des laufenden Betriebs oder Modernisierung, ausschließen. Ein solcher Ausschluss würde den mit dem weiter verstandenen Optionsmodell verbundenen Chancen enge Grenzen setzen, was es besonders kleineren Hochschulen wie der Bergischen Universität sehr erschweren würde, Bauherrenaufgaben in einer auf ihre Verhältnisse abgestimmten Weise zu übernehmen.

Studium und Lehre | §§ 58 - 58a, § 61 Abs. 1a

§ 58 Abs. 1 Satz 3: Leitbild für die Lehre

In § 58 Abs. 1 Satz 3 wird – in Anlehnung an die Studienakkreditierungsverordnung – festgelegt, dass jede Hochschule als Voraussetzung für die Akkreditierung eines Studiengangs über ein Leitbild für die Lehre verfügen muss. Da dies bereits in der Musterrechtsverordnung der Länder Erwähnung findet, scheint eine erneute Nennung im Hochschulgesetz des Landes obsolet. Wir schlagen daher die Streichung des Satzes 3 vor.

§ 58 Abs. 2a: Experimentierklausel

Mit der Änderung des § 58 Abs. 2a Satz 1 wird eine Experimentierklausel eingeführt, die es den Hochschulen ermöglichen soll, Reformmodelle in der Studieneingangsphase und darüber hinaus im weiteren Studienverlauf zu erproben. Diese Experimentierklausel wird im Grundsatz ausdrücklich begrüßt. Es muss jedoch insbesondere auch in Hinblick auf die Studieneingangsphase sichergestellt sein, dass die dort geleistete Lehre vollständig auf die Lehrverpflichtung anerkannt sowie auf die Aufnahmekapazitäten angerechnet wird. Darüber hinaus muss das Land darauf hinwirken, dass durch den Bundesgesetzgeber begleitend auch die entsprechende Anpassung des BAFöG erfolgt.

§ 61 Abs. 1a: Individualisierte Regelstudienzeit

Die Regelungen zur individualisierten Regelstudienzeit haben in der Praxis keine Anwendung gefunden und sollten daher entfallen.

Berufungsverfahren und Tenure Track | § 31, § 38, § 38a

§ 38 Abs. 1 Nr. 4 und 5: Berufungsverfahren

Die Bergische Universität begrüßt ausdrücklich die Einführung der Nummern 4 und 5, die den Verzicht auf eine Ausschreibung in besonderen Fällen der Qualitätssicherung eröffnen.

§ 38a: Tenure Track

Mit § 38a wird eine gravierende hochschulgesetzliche Regelungslücke geschlossen. Die Formulierungen sind sachgerecht und geben der Bergischen Universität für ihre Tenure Track-Verfahren eine geeignete Rechtsgrundlage. Ob sich die Regelungen in der Praxis tatsächlich bewähren, sollte durch die Hochschulen sowie das Ministerium nach angemessener Frist gemeinsam überprüft werden.

Neben diesen von allen Mitgliedern und Gremien der Bergischen Universität mitgetragenen Positionen und Anmerkungen sind folgende abweichende und/oder zusätzliche Voten zu übermitteln:

1. Hochschulrat

Auch der **Hochschulrat** der Bergischen Universität schließt sich der vorherigen Stellungnahme vollumfänglich an. Darüberhinausgehend erhebt er allerdings deutliche Bedenken hinsichtlich der neu vorgeschlagenen Regelungen zur Abwahl von Rektoratsmitgliedern (§ 18 a-c). Der Einwand richtet sich insbesondere darauf, dass in den Verfahrensoptionen des § 18b Abs. 2-4 und des § 18c eine Partikulargruppe weitreichende Sonderrechte erhalten soll. Dieser Vorschlag liege quer zur Wahlstruktur: Es sei nicht vorstellbar, die Rektoratsmitglieder durch eine Hochschulwahlversammlung unter Einbeziehung von Hochschulrat und Senat (und dort allen Statusgruppen) wählen zu lassen, die Abwahl aber nur einer Partikulargruppe des Senats zu überantworten.

Außerdem regt der Hochschulrat im Kontext von Wahl und Abwahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder an, auf die in § 17 Abs. 1 enthaltene Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung in bestimmten Fällen verzichten zu können. Wenn die/der Amtsinhaber/in ihre/seine Arbeit fortsetzen wolle und dies auf mehrheitliche Zustimmung der Hochschulwahlversammlung treffe, würde man sich nicht nur ein aufwendiges Verfahren ersparen, sondern auch Beschädigungen anderer Kandidaten/innen vermeiden, deren Bewerbung von vornherein wenig Aussichten habe.

2. Studierendenvertretung im Senat

Unter dem Gesichtspunkt, dass die Landesregierung künftig auf Detailsteuerung verzichten und sich auf Rahmenbedingungen konzentrieren möchte, erachtet die **Studierendenvertretung** im Senat der Bergischen Universität Wuppertal folgende Aspekte für eine Ausgestaltung dieser Rahmenbedingungen für besonders wichtig:

§ 3 Abs. 6 Zivilklausel

Eine Abschaffung der Zivilklausel wird von der sozial-ökologischen Liste entschieden abgelehnt. Aus der Perspektive dieser Liste sollte Forschung immer einen zivilen gesellschaftlichen Nutzen haben; daher würde man es begrüßen, wenn die Zivilklausel auch an der Bergischen Universität weiter bestehen bliebe. Der RCDS hingegen befürwortet die Abschaffung der Zivilklausel im Sinne der Forschungsfreiheit.

§ 22 Abs. 2 und 4 Gruppenparität

Die gesetzlich verankerte gruppenparitätische Stimmverteilung in den Senaten sollte beibehalten werden. Nur so könne die Verlagerung von Ausgestaltungskompetenzen an die Hochschulen auf demokratische Weise und auf Augenhöhe gewährleistet werden.

§ 48 Abs. 9 Online Self-Assessments

Das Angebot weiterer Informationsmöglichkeiten vor Aufnahme des Studiums wird begrüßt, solange keine Auswirkungen auf die Immatrikulationsmöglichkeiten vorgenommen würden. Die verpflichtende Teilnahme an Assessments für Studienbewerber*innen lehnt die sozial-ökologische Liste ab, der RCDS befürwortet sie.

§ 58a Studienverlaufsplanungen

Eine verbesserte Betreuung und Beratung der Studierenden auf Grundlage ihrer individuellen Studien- und Lebensplanung und damit zusammenhängenden Bedürfnisse wird ausdrücklich begrüßt. Jegliche Maßnahmen, die sich auf den Studierendenstatus auswirken oder den Studierenden weitere Verpflichtungen aufbürden würden, lehnt die Studierendenschaft ab.

§ 28 Abs. 8 (sowie § 64 Abs. 1)

Studienbeiräte stellen sicher, so betont die Studierendenvertretung, dass die Interessen der Lernenden in Angelegenheiten des Studiums auf Augenhöhe mit einbezogen würden. Dieses Recht sollte weiterhin gesetzlich gewährleistet bleiben. Gremien, welche die Einbeziehung der Studierenden sicherstellen, zur Option zu erklären, ohne gleichwertigen Ersatz sicherzustellen, diskreditiere die Interessen der Lernenden.

§ 64 Abs. 2a HG Anwesenheitspflichten

Generelle Anwesenheitspflichten sollten auf gesetzlicher Basis ausgeschlossen werden, eine Detailsteuerung bei Ausnahmen sollte den einzelnen Senaten der Hochschulen überlassen werden. Auf Grundlage der geltenden Gesetzeslage spricht sich die Studierendenschaft dafür aus, die Ausformulierung zur besseren Handhabung der möglichen Ausnahmen zu präzisieren.

§ 64a

Die Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte sollte im Rahmen einer echten Arbeitnehmer*innenvertretung in den Personalrat integriert oder beibehalten werden. Die Stelle der Beauftragten für studentische Hilfskräfte sei die einzig zuständige Anlaufstelle für Probleme im Arbeitsverhältnis studentischer Hilfskräfte. Ferner sei sie die einzige Stelle, die sich für die Lösung dieser Probleme und eine strukturelle Besserstellung von studentisch Beschäftigten einsetze. Darüber hinaus, so betont die Studierendenvertretung, gelten die studentischen Hilfskräfte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) nicht als Beschäftigte (vgl. § 5 Abs. 4, Buchstabe a LPVG) und hätten somit nach der geplanten Änderung keine gesetzlich gesicherte Vertretung mehr.

Ergänzungen zum Hochschulgesetz

Wahlmanipulation von universitären Gremienwahlen

Schließlich wird von der Studierendenvertretung gefordert, dass eine Sanktion für die Manipulation von Wahlen universitärer Gremien eingeführt werden solle. Die Gremienwahlen der Universität und der verfassten Studierendenschaften stellen die Grundpfeiler der demokratischen Legitimation der Gremienvertreter*innen der Hochschulen in NRW dar. Daher sei es notwendig, diese zu schützen. Man verweist auf Erfahrungen mit Wahlfälschung, die nicht weiterverfolgt werden konnten, weil eine geeignete gesetzliche Grundlage zur Strafverfolgung gefehlt habe.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Koch', written over the printed name.

Lambert T. Koch

Ministerium
für Kultur und Wissenschaft
des Landes NRW
Herrn Prof. Dr. Joachim Goebel
Referat 231
40190 Düsseldorf

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, AZ.: 231

Sehr geehrter Herr Professor Goebel,

nach eingehender Diskussion unter Einbeziehung aller Statusgruppen u.a. im Senat nimmt die RWTH Aachen zu dem vorgelegten Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Die RWTH Aachen begrüßt es sehr, dass mit dem geplanten Gesetz die Eigenständigkeit der Hochschulen wieder gestärkt wird. Der Wegfall der Rahmenvorgaben, des Durchgriffsrechts des Ministeriums auf das Hochschulmanagement und der Vorgaben des Ministeriums für die Hochschulentwicklungsplanung werden daher genauso positiv gesehen wie die Regelung, die Zusammensetzung des Senats wieder in die alleinige Verantwortung der Hochschulen zu geben, wobei an der RWTH immer eine weitgehende und umfassende Partizipation der Statusgruppen auf allen Ebenen im Vordergrund steht. Insbesondere die mögliche Übertragung der Bauhereneigenschaft auf Antrag der Hochschule wird aus unserer Sicht die Handlungsfähigkeit der Hochschulen deutlich verbessern.

A. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs**1. § 13 Abs. 5, S. 2**

§ 13 Abs. 5, S. 2, wonach das Rektorat nach einer Wahl zum Fakultätsrat die fehlende Zahl der Mitglieder innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer/innen bestellen kann, wird für rechtlich bedenklich gehalten. Gemäß § 13 Abs. 1 HG werden alle Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt ge-

Der Rektor**Dezernat 1.0**

Akademische und studentische
Angelegenheiten

Anne Haverbusch

Dezernentin

Templergraben 55
52062 Aachen
GERMANY

Efeuhaus
2.OG, Raum Nr.205

Telefon: +49 241 80-94013
Fax: +49 241 80-92609

anne.haverbusch@
zhv.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de/

Mein Zeichen:
Dez. 1.0/D4.0/HGEntwurfMKW

09.07.2018

wählt. Der so festgelegte Grundsatz der unmittelbaren, freien und geheimen Wahl durch die jeweilige Gruppe wird unterlaufen, wenn das Rektorat die Wahl ersetzt. Sollten im Übrigen die anderen Gruppen ebenfalls nicht ausreichend besetzt sein, könnten die fehlenden Stimmen sich im Rahmen einer Abstimmung nachteilig auswirken und insofern eine angemessene Mitwirkung i.S.d. § 11 Abs. 2 an einer Entscheidung nicht mehr gewährleistet sein.

2. §§ 18a, 18b, 18c

Die Wahl der Mitglieder des Rektorats erfolgt durch die Hochschulwahlversammlung, die aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats besteht. Insofern ist es in der jetzigen gesetzlichen Regelung nur folgerichtig, dass die Abwahl der Mitglieder des Rektorats auch durch eine bestimmte Mehrheit von allen Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung getragen werden soll.

Zu diesem Verfahren passt aus Sicht der RWTH Aachen nicht die in den Vorschriften der §§ 18b Abs.2, Abs. 3, 18c vorgesehene Abwahl der Mitglieder des Rektorats allein aufgrund einer besonderen Mehrheit aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Schritt der Abwahl sollte nur gegangen werden, wenn die Mehrheit der Gruppen und der Hochschulrat diese Entscheidung mittragen.

3. § 38a Abs. 4

Um für das WISNA-Programm, aber auch darüber hinaus für die Gruppe der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in einer frühen Karrierephase Tenure-Track-Professuren auch im Amt der Besoldungsgruppe W2 abbilden zu können, sollen die Einstellungs Voraussetzungen bezüglich der „zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen“ entsprechend angepasst werden.

Es wird vorgeschlagen, dass der Absatz 4 um folgenden Satz 3 ergänzt wird:

„Bei Berufungen von besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die ihre Promotion in den letzten drei Jahren vor ihrer Bewerbung abgeschlossen haben, auf eine mit der Besoldungsgruppe W 2 bewertete Tenure Track Professur, kann die Bewertung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistung abweichend von § 36 Abs. 1 Nr. 4 auch erst im Rahmen der Tenure-Evaluation erfolgen.“

4. § 39 Abs. 5, S.4

Der neueingefügte Satz 4 in Absatz 5 soll eine Überbrückung von einem Jahr auch für Professorinnen und Professoren ermöglichen, wenn die Tenure Track Kriterien nicht erfüllt wurden.

Dieses Ziel wird mit der Formulierung im Entwurf nicht erreicht, da diese auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren abzielt.

Formulierungsvorschlag für Satz 4:

„Das Gleiche gilt für Professorinnen und Professoren, denen eine Zusage nach § 38 Absatz 1 erteilt wurde, wenn sie die für eine Verstetigung festgelegten Leistungsanforderungen nicht erfüllen.“

5. § 49 Abs. 6 S. 3, Halbsatz 2

Mit dem neu eingefügten Halbsatz 2 soll nach der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass der Zugang zum Masterstudium grundsätzlich dann nicht an einen qualifizierten Bachelorabschluss geknüpft werden darf, wenn der Masterabschluss den Zugang zu einem berufsrechtlich reglementierten Beruf vermittelt.

Das Lehramt kann nur von Personen ausgeübt werden, die den Master of Education absolviert haben. Insofern wird in diesem Zusammenhang um Klarstellung gebeten, ob der Zugang zum Masterstudium Lehramt von dieser Ausnahme erfasst ist. Für die RWTH Aachen wäre es sehr befremdlich, wenn dieser Zugang nicht mehr an einen qualifizierten Bachelorabschluss bzw. an eine fachliche Vorbildung geknüpft werden könnte.

6. §§ 58 Abs. 2a, 58a Abs. 3 und 4

Es wird zwar grundsätzlich begrüßt, dass die Hochschule die Freiheit erhält durch bestimmte Maßnahmen die Studieneingangsphase bzw. den Studienverlauf der Studierenden zu verbessern. Allerdings muss die mögliche Erhöhung der generellen Regelstudienzeit gemäß § 58 Abs. 2a auch zu einer entsprechenden Anpassung im BAFöG führen.

Darüber hinaus sind die verpflichtende Teilnahme an Studienberatungen sowie der Abschluss von Studienverlaufsvereinbarungen nur mit einer erhöhten personellen Ausstattung in den Fachstudienberatungen umsetzbar. Wenn den Hochschulen durch das Land diese Instrumente an die Hand gegeben werden sollen, müssen daher auch die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich werden eine zielgruppenscharfe Ansprache von „gefährdeten Studierenden“ und eine bessere Studienorientierung als sinnvolle Möglichkeiten zur Sicherstellung eines angemessenen Studienerfolgs angesehen.

7. § 64 Abs.1, S. 2

Die in § 64 Abs. 1, S. 2 vorgeschlagene Alternative für den Studienbeirat, wonach die Studierenden nach Maßgabe der Fachbereichsordnung bei der Erarbeitung der Prüfungsordnung angemessen zu beteiligen sind, ist zu unbestimmt. Es wird insofern um Klarstellung gebeten, wie die angemessene Beteiligung sicher zu stellen ist.

8. § 71 Abs. 3

Gemäß § 71 Abs. 3 werden die Hochschulen zukünftig verpflichtet, bei der Forschung mit Mitteln Dritter einen Versorgungszuschlag für die Inanspruchnahme ihres Personals von den Drittmittelgebern zu erheben. Es wird insofern um Klarstellung gebeten, welche Drittmittelprojekte davon betroffen sind, so insbesondere auch die Förderung durch die DFG. Weiterhin wird um Klarstellung gebeten, dass

es sich nur um Versorgungszuschläge des verbeamteten Personals handelt.

B. Ergänzende Hinweise für weitere Änderungen

1. § 3

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) findet lediglich für Beschäftigte der Hochschule Anwendung, für Studierende gilt dieses nicht. Um auch die Studierenden vor Diskriminierungen zu schützen, wird angeregt, in § 3 die analoge Anwendung der einschlägigen Vorschriften des AGG aufzunehmen.

2. § 13 Abs. 1, S. 2

Hinsichtlich der noch zu erlassenden Rechtsverordnung zum elektronischen Wahlverfahren wird gebeten, auch Regelungen zur Datensicherheit aufzunehmen.

3. § 20

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG vom 23.05.2018, wonach in Brandenburg die Regelungen zum Hochschulkanzler auf Zeit für verfassungswidrig erklärt wurden, wird gebeten zu prüfen, ob diese Entscheidung auch Auswirkungen auf die Rechtslage in NRW hat.

4. § 31 Abs. 2, letzter Satz

Die Beschränkung der Amtszeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers im Dekanat auf 5 Jahre wird vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer konstanten Verwaltung im Dekanat als nicht praktikabel angesehen. Die Hauptaufgabe der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers besteht in der Leitung der Dekanatsverwaltung, die unabhängig von der Amtszeit des Dekanats gewährleistet sein muss. Es wird insofern um Streichung der Beschränkung der Amtszeit gebeten. Daraus ergibt sich dann auch, dass dies kein Wahlamt sein kann. Das Amt der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers muss unpolitisch und neutral ausgeübt werden.

5. § 49 Abs. 9

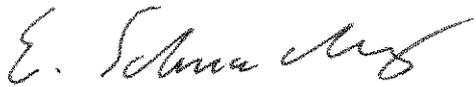
§ 49 Abs. 9, S. 1 bezieht sich auf den Nachweis der Studierfähigkeit, d.h. auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die an Schulen erworben werden können und ist daher relevant für den Zugang zu einem Bachelorstudiengang. Insofern ist der Verweis in S. 1 auf die Absätze 1 bis 8 redaktionell auf die Absätze 1 bis 6 zu ändern.

6. § 63a Abs. 1

Zusätzlich zu der in § 63a Abs. 1 vorgenommenen Klarstellung hinsichtlich der Anknüpfung an die erworbenen Kompetenzen zur Prü-

fung der wesentlichen Unterschiede würde es die RWTH Aachen begrüßen, wenn die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, wieder von Amts wegen erfolgen würde. Aus Sicht der RWTH ist diese Maßnahme geeignet, um Verzögerungen im Studium zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Schmachtenberg', written in a cursive style.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

FernUniversität in Hagen • 58084 Hagen

Frau Ministerin
Isabel Pfeiffer-Poensgen
Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes NRW

9. Juli 2018

40190 Düsseldorf

Per E-Mail an: joachim.goebel@mkw.nrw.de
sebastian.bramorski@mkw.nrw.de**Referentenentwurf zur Änderung eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes NRW vom 15.05.2018 (HG)
Stellungnahme der FernUniversität zu § 77 b HG**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

gerne mache ich von der Möglichkeit Gebrauch, zu der Neuregelung des § 77 b HG Stellung zu nehmen. Zur Einordnung möchte ich zu Beginn auf die Genese dieses Paragraphen im Rahmen der bisherigen Gespräche zwischen der FernUniversität und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft verweisen:

I. Genese

Im Jahr 2016 wurde eine - verschiedene Abteilungen des MKW übergreifende - „Task Force FernUniversität“ eingerichtet, um die Anliegen der FernUniversität zielführend besprechen zu können (z.B. rechtliche Rahmenbedingungen, Materialbezugsgebühren, Zulassung, Kapazitätsberechnung). Im Rahmen dieser Task Force schlug das MKW vor, einen eigenen Paragraphen für die FernUniversität und ihren spezifischen Bildungsauftrag in das neue Hochschulgesetz einzufügen. Dieser hat das Ziel, einen gesetzlichen „Anker“ zu schaffen, mit dessen Hilfe die besonderen Anliegen der FernUniversität auch besonders geregelt werden können (z.B. für die Modernisierung der Gebührentatbestände), ohne direkt eine Folgewirkung für das gesamte Hochschulsystem zu erzeugen.

Daher ist die Schaffung eines eigenen Paragraphen für die FernUniversität grundsätzlich zu begrüßen, weil damit die von der Hochschule an das MKW herangetragenen Anliegen leichter umgesetzt werden können.

Die im Rahmen des Referentenentwurfes vorliegende Entwurfsformulierung des Paragraphen 77 b wurde im Vorfeld nicht mit der FernUniversität rückgekoppelt. Ihr Haus hat mir versichert, im laufenden Anhörungsverfahren die Anliegen und etwaigen Korrekturwünsche der FernUniversität ernst zu nehmen.

Die vorliegende Stellungnahme wurde dem Senat und dem Hochschulrat der FernUniversität im Vorfeld zur Beratung vorgelegt. Die diesbezügliche Stellungnahme des Senats (inklusive eines Sondervotums der Statusgruppe der Studierenden) füge ich zu Ihrer Information als Anlage bei. Eine eigene Stellungnahme des Hochschulrats liegt nicht vor.

II. § 77 b HG

Einen Vorschlag zur Modifizierung des § 77 b HG, der den Anliegen aus Sicht der FernUniversität Rechnung trägt, habe ich als Anlage beigefügt. Dazu möchte ich gerne Folgendes erläutern:

Geändert werden sollte § 77 b Absatz 1 HG gerade vor dem Hintergrund des besonderen Bildungsauftrags der FernUniversität um den Aspekt des lebenslangen Lernens und um die besondere Zielgruppe der FernUniversität, insbesondere mit Blick auf eine notwendige Anpassung der Vergabequoten/ Zulassungsgesetz.

Zu § 77 b, Abs. 2 und 3 HG hat die FernUniversität keine Änderungsvorschläge.

Bei § 77 b Absatz 4 HG sieht die FernUniversität einen zentralen Änderungsbedarf. Dieser schafft einseitige Eingriffsmöglichkeiten nur bei der FernUniversität, obwohl generell die Hochschulautonomie durch die Novelle wieder gestärkt werden soll. Das MKW wird hier sehr umfassend ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 zu erlassen. Das geforderte Benehmen setzt nur voraus, dass die FernUniversität Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Ein „Mitbestimmungsrecht“ wird der FernUniversität hingegen nicht zuteil. Auf der Grundlage des Absatzes 4 besteht theoretisch die Möglichkeit, das Studienangebot und die organisatorische Struktur der FernUniversität grundlegend umzugestalten. Insbesondere die Ermächtigung zu einseitigen ministerialen Eingriffen in die zentrale und die dezentrale Organisation der Hochschule greift in den Kernbereich der autonomen Selbstverwaltung der FernUniversität ein. Gleiches gilt für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. Die Freiheit von Forschung und Lehre der FernUniversität z.B. bei Wirtschafts- und Hochschulentwicklungsplanung könnten beschnitten werden, und zwar u.U. gegen den erklärten Willen der Hochschule.

Dem MKW eine solche Ermächtigung einzuräumen, um die Besonderheiten der FernUniversität (wie Medienmix, Zielgruppen, Zugang etc.) zu berücksichtigen, erscheint unverhältnismäßig und ist der Hochschule nicht vermittelbar. Der Absatz sollte daher gestrichen werden. Allenfalls könnte der Gedanke der Öffnung, der in Absatz 4 formuliert wird, noch an das Ende des ersten Absatzes gestellt werden („und öffnet sich weiteren Zielgruppen“).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn der Änderungsvorschlag Ihre Zustimmung fände. Für evtl. Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Ich freue mich auf die weitere gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ada Pellert

Anlagen:

- Änderungsvorschlag zu § 77 b HG
- Stellungnahme des Senats

Novellierung HG NRW Änderungsvorschlag FernUniversität Hagen zu § 77 b

§ 77 b Besondere Vorschriften betreffend die FernUniversität Hagen

(1) Die FernUniversität in Hagen erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben in Lehre, Studium und Weiterbildung im Wege des Fernstudiums **und unter Berücksichtigung der Anforderungen für ein Lebenslanges Lernen. Zur Durchführung des Fernstudiums bedient sie sich im Rahmen eines Blended Learning Ansatzes verschiedener Medien. Neben dem Einsatz gedruckter Studienmaterialien bedient sie sich insbesondere Online-Lehrangeboten in Form elektronisch basierter Methoden und Instrumente. Hierbei berücksichtigt sie die Bedürfnisse ihrer heterogenen Studierendenschaft und öffnet sich weiteren Zielgruppen.**

(2) Die FernUniversität in Hagen ergreift Maßnahmen, sich im Bereich der Lehre, des Studiums und der Weiterbildung zu einer online basierten Universität weiter zu entwickeln.

(3) Die FernUniversität in Hagen kann regeln, dass für eine Einschreibung in einen Studiengang der Nachweis des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen nach § 49 nicht erforderlich ist; im Falle einer derartigen Regelung kann der akademische Grad nur verliehen oder zu einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung nur zugelassen werden, sofern dieser Nachweis bis zum Abschluss des Studiums erbracht wird. Die FernUniversität in Hagen kann zudem regeln, dass auch Gasthörerinnen und Gasthörer berechtigt sind, Prüfungen abzulegen und auf der Grundlage dieser Prüfungen ein Zertifikat der FernUniversität in Hagen zu erhalten.

~~(4) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und der Entwicklung und Verwendung von Online-Lehrangeboten sowie zur Weiterentwicklung der Fernuniversität in Hagen und dabei insbesondere Studiengänge einrichten, ändern oder aufheben, sowie von den Bestimmungen der §§14 bis 23 sowie der §§ 25 bis 30 abweichende Regelungen treffen.~~

FernUniversität in Hagen • 58084 Hagen

An die Rektorin
Frau Prof. Dr. Ada Pellert
Gebäude 9

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Frau Hildebrandt
Telefon: 02331 987-2001
Telefax: 02331 987-2603
E-Mail: senatsbetreuung@fernuni-hagen.de
Hausanschrift: Universitätsstraße 47
58097 Hagen

Datum 05.07.2018

Stellungnahme des Senats zur Novellierung des Hochschulgesetzes

Sehr geehrte Frau Rektorin, liebe Frau Pellert,

der Senat hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der vom Rektorat vorgelegten Stellungnahme zur Novellierung des Hochschulgesetzes und hier insbesondere mit der Stellungnahme zur Neuregelung des § 77 b befasst.

Nach ausführlicher Diskussion hat der Senat beschlossen, abweichend von der vorgelegten Stellungnahme, einen Änderungsvorschlag zu § 77 b Abs. 2 HG zu machen. Der Senat bittet darum, § 77 b Abs. 2 HG wie folgt zu ändern:

„(2) Die Fernuniversität in Hagen ergreift Maßnahmen zur Stärkung der online basierten Lehre.“

Im Übrigen schließt sich der Senat der vorgelegten Stellungnahme an.

Ich bitte, das Votum des Senats der Stellungnahme der FernUniversität an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Luise Unger

Sondervotum gemäß § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senats der FernUniversität in Hagen zu TOP 7 der Senatssitzung vom 4. Juli 2018

Die Gruppe der Studierenden hat sich der Stellungnahme des Senats der FernUniversität in Hagen bezüglich der Novellierung des Hochschulgesetzes NRW, insbesondere zu § 77 b (Besondere Vorschriften betreffend der FernUniversität in Hagen), nicht mit ihren Stimmen anschließen können. Diese geht aus Sicht der Gruppe der Studierenden nicht weit genug.

Für uns Studierende ist es durchaus verständlich, über Sinn und Zweck besonderer die FernUniversität betreffende Vorschriften (betreffend die FernUniversität), wie im Entwurf zu § 77 b vorgesehen ist, zu streiten. Für besondere Vorschriften spricht, dass die FernUniversität in der bundesdeutschen Hochschullandschaft ein Alleinstellungsmerkmal besitzt, welches grundsätzlich eine gegenüber Präsenzuniversitäten abweichende, aber für die FernUniversität charakteristische Lerninfrastruktur, Akzentuierung der Aufgaben und – der Studierbarkeit förderliche – Studienorganisation sowie eine spezifische heterogene Zusammensetzung der Studierendenschaft impliziert / induziert. Gegen besondere Vorschriften spricht, dass die FernUniversität als Universität grundsätzlich vergleichbare Aufgaben wie jede andere Universität auch wahrzunehmen hat, so dass die Berücksichtigung ihrer spezifischen Eigenarten, insbesondere die Modi der Studienorganisation und Organisation des Lehrbetriebs sich bereits im Rahmen der allgemeinen Regelungen des HG NRW bewegen kann.

Wir sind aber der Meinung, dass der mit Errichtung der FernUniversität verknüpfte Bildungsauftrag für ein lebenslanges, barrierefreies, chancengleiches Lernen einer rechtlichen Kodifizierung durchaus zuträglich ist, um so den Normadressaten eine diesbezügliche Handlungsmaxime bei der Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Verantwortung sprichwörtlich an die Hand zu geben. Vor diesem Hintergrund ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass § 77 b im Senat weit überwiegend als Bedrohung der Freiheit der Lehre angesehen wird. Auch die Freiheit der Lehre bewegt sich innerhalb eines Ordnungsrahmens, auf das sich jedes Mitglied der FernUniversität bei Eintritt in die Hochschule freiwillig eingelassen hat. Zudem ist der Freiheit der Lehre die Berufsfreiheit der Studierenden an die Seite und so eine Abwägung zwischen dem Recht auf Freiheit in der Lehre und dem kollidierenden Gut herzustellen. Dabei ist im Sinne der praktischen Konkordanz ein schonender Ausgleich herbeizuführen, der nach beiden Seiten hin jedem Verfassungsgut möglichst weitreichende Geltung verschafft, und das heißt aus der Sicht der Studierendenschaft insbesondere: bessere Studierbarkeit zum Erwerb der Kompetenzen, die für die jeweils angestrebte berufliche Betätigung erforderlich sind.

Was spricht gegen die ‚Verbesserung des Studienerfolgs‘, was gegen eine passgenauere ‚Entwicklung und Verwendung von Online-Lehrangeboten‘, was gegen eine Clusterung von Modulen, die bei deren erfolgreichen Absolvierung dann zu einem Zertifikat

unterhalb des Bachelors beziehungsweise Masters führen? Bei Regelungen, die den Studierenden ganz besonders nützen würden, wie etwa zwei Prüfungstermine pro Semester, wie an anderen Universitäten inzwischen üblich, beruft sich die FernUniversität gerne auf ihre Besonderheiten, die ihr das verwehren. Umgekehrt beruft sich die FernUniversität dann auf die Gepflogenheiten an anderen Hochschulen und sieht zum Beispiel kein studentisches Mitglied im Hochschulrat vor, obwohl sich die Studierendenschaft der FernUniversität in besonderer Weise durch eine große Anzahl hochqualifizierter Studierender auszeichnet, die in bester demokratischer Tradition die Weiterentwicklung ihrer Hochschule auch an dieser prominenten Stelle mitgestalten könnten.

Im Übrigen sprechen wir uns, wie vom Rektorat in die Senatssitzung eingebracht, schon heute dagegen aus, weiter an der Gebührenschraube zu drehen, zumal die Studierenden schon in der Vergangenheit in erheblichem Maße durch die Erhebung von Materialbezugsgebühren zur Finanzierung der FernUniversität beitragen. Vor diesem Hintergrund ist es nachgerade nicht nachvollziehbar, sich nun auch noch die Möglichkeit der Einführung von Beiträgen einräumen zu lassen. Da es hierzu keines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Leistung und Gegenleistung bedarf, braucht es nicht viel Fantasie, entsprechende Beitragspflichten zu Lasten der Studierenden einzuführen.

Die FernUniversität ist aber keineswegs mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt vergleichbar. Vielmehr hat sie einen ganz besonderen Bildungsauftrag zu erfüllen, im Rahmen dessen sie Studierende unterschiedlichster Art bedient, die ihre Bildungschancen an Präsenzuniversitäten zum Teil nicht oder nur unzureichend wahrnehmen können. Wir erinnern an dieser Stelle an das erfolgreiche Diversity Audit, in dessen Zusammenhang sich die FernUniversität in Hagen zur Chancengleichheit für alle Studierenden in ihren je verschiedenen Lebenslagen bekennt.

Aus vorgenannten Gründen begrüßen wir ausdrücklich, dass die Landesregierung der FernUniversität in Hagen mit dem aktuellen Referentenentwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes NRW (wieder) eine besondere Rolle zukommen lässt. Wir begrüßen gleichsam, dass die Aufgaben in Lehre, Studium und Weiterbildung im Wege des Fernstudiums wieder gesetzlich geregelt werden. Dies unterstreicht den hohen Stellenwert von online gestützten Lernangeboten und die hohe Qualität der Lehre an der FernUniversität.

Wir kritisieren jedoch, dass der Ansatz von Blended Learning, der eine Kombination aus elektronisch gestütztem Studium, Präsenzveranstaltungen und gedruckten, haptisch erfahrbaren Studienmaterialien im aktuellen Entwurf zu kurz kommt. Für die heterogene und diverse Studierendenschaft der FernUniversität ist es unerlässlich, sämtliche Studienmaterialien digital wie analog bereitzustellen – gerade im Hinblick auf Studierende mit körperlichen Einschränkungen. Das Bereitstellen von modernen wie zeitgemäßen, den Anforderungen von Diversität entsprechenden Materialien ist daher sicherzustellen. Ebenso ist die Arbeit in den Regionalzentren sicherzustellen und möglichst noch auszubauen. Es gibt erhebliche regionale Lücken, die Studierende in ihrem Studium maßgeblich behindern.

Passgenaue Quoten, die die Einführung eines Numerus Clausus in einzelnen Studiengängen zur Folge haben, lehnen wir ab. Vielmehr appellieren wir an die Landesregierung wie auch an den Bundesgesetzgeber, die FernUniversität als größte Universität Deutschlands finanziell deutlich besser auszustatten, um die Qualität in Lehre und Forschung deutlich zu erhöhen. Es kann nicht Aufgabe der Studierenden sein, mittels Gebühren und Beiträgen die Missstände in der Finanzierung der FernUniversität auszugleichen. Eine Grundgebühr oder Verwaltungsgebühren fürs Studium sowie Prüfungsgebühren lehnen wir strikt ab.

Wir begrüßen ebenso den Ausbau der FernUniversität in Hagen zu einer weltweit führenden und forschungsorientierten Open University Hagen. Die Interessen der FernUniversität werden unserer Auffassung nach jedoch nicht alleine durch das Erfordernis der Benennungsherstellung gewahrt. Es gilt die Gremien der FernUniversität, insbesondere den Senat wie auch die Fakultätsräte, bei der Entwicklung und Verwendung von Online-Lehrangeboten sowie zur Weiterentwicklung der FernUniversität in Hagen direkt und unmittelbar mit einzubeziehen. Nur so ist ein Mitwirken der Betroffenen und größten Gruppe der FernUniversität – der Gruppe der Studierenden – im Rahmen des Hochschulgesetzes und der Grundordnung der FernUniversität möglich.

Hagen, 4. Juli 2018

gez.

Ulrike Breth, Mitglied des Senats
Pascal Hesse, Mitglied des Senats
Petra Lambrich, stellv. Mitglied des Senats / stellv. Vorsitzende des Allgemeinen Studierenden-Ausschusses (AStA)
Nils Roschin, Vorsitzender des Studierendenparlaments

Unterstützt von

Dr. Gudrun Baumgartner, Mitglied des Senats
Jutta Ferber-Gajke, stellv. Mitglied des Senats
Christian Broschk, stellv. Mitglied des Senats
Anne Blohm, Vorsitzende des Studierendenparlaments
Dieter Weiler, Mitglied des Studierendenparlaments
Annette Stute, stellv. Mitglied des Senats